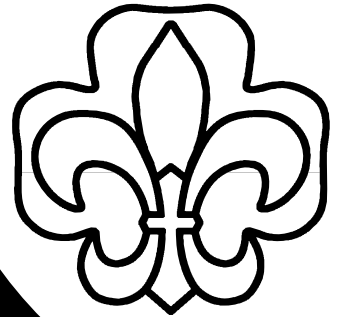


**Abenteurer
Verband**



Bundesordnung
mit Satzungen,
Geschäftsordnungen,
Beitragsordnung
und Anlagen

Bundesordnung

**mit Satzungen, Geschäftsordnungen,
Beitragsordnung und Anlagen**

Diese Ausgabe entspricht den Beschlüssen der Bundesversammlungen der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands und der Bundeskonferenz des Evangelischen Mädchen-Pfadfinderbundes in Gemen am 6. und 7. Mai 1972 und in Erlangen am 2. und 3. Dezember 1972 sowie den durch die Bundesversammlungen des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in den Jahren 1973 bis 2007 verabschiedeten Änderungen.

Die Satzungen, Geschäftsordnungen, die Beitragsordnung und die Anlagen sind keine Bestandteile der Bundesordnung.

BUNDESORDNUNG

mit Satzungen, Geschäftsordnungen,
Beitragsordnung und Anlagen

VCP | Verband Christlicher Pfadfinderinnen
und Pfadfinder Bundeszentrale, Wichernweg 3,
34121 Kassel, info@vcp.de

Herausgegeben vom Vorstand
der Bundesversammlung

Mai 2007

Copyright © 2007 VCP, Kassel
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbrei-
tung und Übersetzung vorbehalten. Kopien für den individuellen
Gebrauch in der pädagogischen Arbeit sind erwünscht. Bei Nutzung
wird um Quellenangabe gebeten (VCP-SPUREN | Bundesordnung).

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	11
1. Aufgabe und Ziel	14
2. Arbeitsordnungen	18
3. Struktur des Verbandes	29
4. Mitgliedschaft.....	32
5. Zeichen	37
6. Organe des Bundes.....	40
7. Satzungen, Geschäftsordnungen und Beitragsordnung	54
8. Anlagen	98

PRÄAMBEL

DER VERBAND CHRISTLICHER PFADFINDERINNEN UND PFADFINDER (VCP)
IST EIN ZUSAMMENSCHLUSS VON EVANGELISCHEN MÄDCHEN UND JUNGEN.

ER IST OFFEN FÜR KONFESSIONELL ANDERS BZW.

NICHT GEBUNDENE JUGENDLICHE.

ERWACHSENEN BIETET ER EIGENSTÄNDIGE ARBEITSFELDER.

DER VERBAND IST NACHFOLGER

DES BUNDES CHRISTLICHER PFADFINDERINNEN,

DER CHRISTLICHEN PFADFINDERSCHAFT DEUTSCHLANDS UND

DES EVANGELISCHEN MÄDCHENPFADFINDERBUNDES.

ER IST MITGLIED IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

DER EVANGELISCHEN JUGEND UND IM DEUTSCHEN BUNDESJUGENDRING.

ER IST ÜBER DIE JEWEILIGE NATIONALE VERTRETUNG MITGLIED

IM WELTBUND DER PFADFINDERINNEN

UND IN DER WELTORGANISATION DER PFADFINDERBEWEGUNG

UND ERKENNT DEREN SATZUNGEN UND BESCHLÜSSE AN.

1. Aufgabe und Ziel

„Aufgabe und Ziel“ ist die Willenserklärung des Verbandes gegenüber den jeweiligen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern.

„Aufgabe und Ziel“ dient

- der Herausforderung an Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur ständigen Reflexion der eigenen Bedürfnisse und Interessen sowie der sozialen und politischen Situation,
- als Anstoß zum gesellschaftlichen Handeln und fordert eine laufende Überprüfung der Praxis auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes.

Das Evangelium von Jesus Christus ist Orientierungshilfe für die Einzelnen und die Arbeit im Verband. Ständige Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft hilft, die Praxis des Verbandes stets neu zu befragen. Das ermöglicht die Hinwendung zu den Nächsten und die Überwindung von ungerechtfertigten Abhängigkeiten, Schuldgefühlen, Gruppenzwang und Angst.

Zu den Merkmalen pfadfinderischer Arbeit gehören die kleine Gruppe, die Führung im Dialog und die Mitverantwortung der Einzelnen. Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager, altersgemäße Aufarbeitung gesellschaftlicher Probleme in Diskussion und Aktion dienen im Besonderen dazu, Liebesfähigkeit und Selbstständigkeit, Fantasie, Verantwortung und Urteilsfähigkeit zu entwickeln. In koedukativen Gruppen können Mädchen und Jungen lernen, ihre gesellschaftlich geprägten Rollen zu erkennen und zu verändern. Dazu ist die gleichgewichtige Beteiligung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern an den Leitungsaufgaben im Verband nötig.

Der Verband geht davon aus, dass seine Arbeit notwendig von politischer Bedeutung ist und politische Folgen hat. Im Blick auf die gesellschaftliche Situation sieht der Verband seine Aufgabe darin, durch Förderung von De-

mokratisierung und Mitbestimmung einen Beitrag zu leisten zur Veränderung der Lebensbedingungen Aller mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit. Er will helfen, Kindern und Jugendlichen soziale, ökologische und politische Zusammenhänge bewusst zu machen, und sie dazu anregen und befähigen, ihre Interessen in Solidarität mit Anderen zu vertreten.

Der Verband ist bereit, zusammen mit anderen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland die Herausforderung aufzunehmen, die sich heute an Jugendarbeit stellt.

Die Zusammenarbeit mit diesen Verbänden und denen anderer Staaten bietet einen Ansatz zu einer aktiven Friedenserziehung.

2.1	Kinder und Jugendliche.....	18
2.2	Erwachsene.....	22
	2.2.1 Formen der Erwachsenenarbeit.....	23
	2.2.2 Organisation in den Ländern.....	23
	2.2.3 Interessenvertretung und Struktur auf Bundesebene.....	23
	2.2.4 Aufgaben der Erwachsenenarbeit	24

2. Arbeitsordnungen

Die Gruppen des VCP sind Übungsfelder für soziales Verhalten und bieten eine Möglichkeit, Inhalte und Formen christlichen Lebens kennen zu lernen.

Die Arbeitsordnung soll den Gruppen bei der Verwirklichung einer bedürfnisorientierten und zielgerichteten Gruppenarbeit helfen, wie sie in „Aufgabe und Ziel“ der Bundesordnung angestrebt wird.

Die Verwirklichung dieser Zielsetzung kann unterschiedliche Antworten der Gruppen auf die Anforderungen in verschiedenen Situationen erfordern. Die Arbeitsordnung berücksichtigt deshalb unterschiedliche Arbeitsformen, deren Angemessenheit in der jeweiligen Praxis immer wieder überprüft werden muss.

Entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen in den verschiedenen Altersgruppen unterscheiden wir:

- die Kinderstufe – für sieben bis zehnjährige Mädchen und Jungen;
- die Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe – für zehn- bis 15-jährige Mädchen und Jungen;
- die Ranger-/Rover-Stufe – für ab 15-Jährige;
- die Arbeitsformen für Mitglieder ab 18 Jahren im Rahmen der Erwachsenenarbeit.

2.1 Kinder und Jugendliche

a) Aus der Wechselwirkung der Bedürfnisse und Interessen der Einzelnen und der Zielsetzung des Verbandes ergeben sich als Ziele und Inhalte der Arbeit:

- selbstständiges und solidarisches Handeln und Verhalten einüben;
- eigene Fähigkeiten entdecken und weiterentwickeln;
- die Fähigkeit entwickeln, mit anderen zusammenzuarbeiten;

- lernen, sich mitzuteilen und auszudrücken;
- Andere verstehen lernen;
- die eigene Meinung vertreten – andere Meinungen gelten lassen;
- mitdenken, mitentscheiden, mitverantworten;
- helfen – Hilfe annehmen;
- kritische Auseinandersetzung mit Bestehendem;
- Vorurteile abbauen, an Veränderungen arbeiten;
- lernen und üben, sich in ungewohnten Situationen zurechtzufinden.

Als Maßstab für die Verwirklichung der angestrebten Verhaltensweisen gilt dabei nicht nur das Verhalten innerhalb, sondern insbesondere das außerhalb der jeweiligen Gruppen. Deshalb müssen Bereiche der täglichen Umwelt in Spiel und Aktion miteinbezogen werden.

b) Die Arbeit geschieht vorwiegend in kleinen Gruppen.

Eine kleine Gruppe ist für die Einzelnen überschaubar, sie erleichtert die Mitbestimmung aller und kommt einer Verwirklichung der Interessen ihrer Mitglieder entgegen. Ihre Nachteile infolge der kleinen Zahl – Handlungsunfähigkeit beim Fehlen von Mitgliedern sowie die Schwierigkeit, größere Aktionen allein durchzuführen – können durch die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen ausgeglichen werden.

Da die Einzelnen in ihrer Umwelt auch in Großgruppen leben, z. B. Schule, Betrieb, ist es notwendig, dass Interessenvertretung und Mitbestimmung sowie die genannten angestrebten Verhaltensweisen auch in der Großgruppe eingeübt werden.

Für die verschiedenen Stufen werden vom Verband Arbeitshilfen ausgegeben, die auf die Erfordernisse der jeweiligen Stufe abgestimmt sind. Sie versuchen, Aufgabe und Ziel in Inhalte, Methoden und Regeln für die Gruppenarbeit der jeweiligen Stufe umzusetzen.

Die Gruppenarbeit findet z. B. in festen Gruppen, auf pädagogischen Spielplätzen, in Kinder- und Jugendclubs und an offenen Jugendtreffpunkten statt.

Mehrere Gruppen aller Stufen, die an einem Ort zusammenarbeiten, bilden den VCP X-Stadt, bzw. den Stamm X.

c) Aufgabe der Leitung ist es, neue Erfahrungen zu ermöglichen, Gruppenprozesse bewusst zu machen und dazu anzuregen, dass eigene Fähigkeiten entdeckt und weiterentwickelt und die Mitglieder sicherer und selbstständiger werden.

Voraussetzung dafür ist die Anwendung eines demokratischen Führungsstils, der eine größtmögliche Beteiligung der Mitglieder in allen Bereichen des Gruppenlebens, einschließlich der Diskussion von Zielen und Inhalten der Arbeit, gewährleistet. Der Beteiligung aller kommt besondere Bedeutung zu, damit die Leitung nicht auf Grund ihres Erfahrungsvorsprunges Lernprozesse durch Vorgeben von Entscheidungen verhindert.

d) Nach einer Zeit des gegenseitigen Kennenlernens kann ein Gruppenmitglied Mitglied des Verbandes werden.

Bei der Aufnahme in die Gruppe erklären die Einzelnen ihre Bereitschaft zur Mitarbeit und erkennen die gemeinsam erarbeiteten Gruppenregeln an.

Die Gruppenregeln werden ständig weiterentwickelt, sie verändern sich mit der Gruppe. In ihnen sollen sich alle Gruppenmitglieder wieder finden können; neue Mitglieder können die Regeln verändern. Die Regeln sollen nicht als Druckmittel gegenüber Einzelnen eingesetzt werden. Die Regeln könnten folgenden Inhalt haben:

- miteinander planen, arbeiten, spielen – nicht gegeneinander;
- sich nichts aufzwingen lassen – selbst etwas tun;
- nicht alles hinunterschlucken – sagen, was mir nicht passt;

- zusammen etwas tun – allein erreiche ich weniger;
- in der Gruppe mitmachen – nicht am Rand stehen;
- beobachten – nichts ungeprüft hinnehmen;
- neue Wege gehen – nichts für unveränderbar halten;
- mitmachen – nicht andere für sich denken lassen;
- von anderen lernen – nicht auf dem eigenen Standpunkt beharren;
- anderen helfen – nicht nur an sich selbst denken.

Die Einzelnen legen nach einer Zeit des gegenseitigen Kennenlernens ein Versprechen ab.

Das Versprechen könnte lauten:

„Im Vertrauen auf Gottes Hilfe will ich christliche Pfadfinderin/
christlicher Pfadfinder sein und nach unseren Regeln mit euch leben.“

„Im Vertrauen auf Gottes Hilfe“ kann weggelassen werden.

Die Mitgliedschaft im Verband beginnt mit der Anmeldung bei der Bundeszentrale.

e) Die Mitglieder in den Gruppen können Tracht und Zeichen des Verbandes tragen.

Jede Gruppe muss dabei abwägen, z. B. zwischen einerseits der Möglichkeit, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gruppe und des Verbandes zu stärken, und andererseits den Gefahren einer Ausübung von Gruppendruck auf Einzelne und deren Gleichschaltung sowie einer Absonderung der Gruppe von anderen und der Förderung von Elitedenken.

Die Tracht des VCP besteht aus der hellgrauen Bluse bzw. dem hellgrauen Hemd, dem Verbandszeichen, blauem Halstuch für die Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe und rotem Halstuch für die Kinderstufe.

Erwachsene

2.2 Erwachsene

Erwachsenenarbeit im VCP ist das Angebot für alle, die Teil der Gemeinschaft des Verbandes sein wollen.

Leitgedanke kann das lebenslange Engagement innerhalb und außerhalb des Verbandes sein (Lebenspfadfinderinnen- und Lebenspfadfindertum).

Erwachsenenarbeit im VCP will ermutigen und Hilfe geben

- zum christlichen Leben;
- zum Bejahen des eigenen Lebens;
- zum gemeinsamen Handeln;
- zum Erhalt und zur Verbesserung von Lebensbedingungen, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gewährleisten.

Erwachsenenarbeit im VCP bietet die Chance, in der Gemeinschaft

- nach den Grundlagen des Glaubens und dem Sinn des Lebens zu fragen;
- von unterschiedlichen Positionen miteinander ins Gespräch zu kommen;
- Normen und Wertvorstellungen zu überdenken;
- persönliche Fähigkeiten zu entdecken, zu entwickeln und zu fördern;
- Geselligkeit, Spiritualität und Festlichkeit neu zu erleben.

Erwachsenenarbeit im VCP kann befähigen:

- zur aktiven Mitarbeit im Verband;
- zur Bereitschaft, Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zu sein;
- zur Partnerschaft im privaten Bereich und in der Arbeitswelt;
- zur Mitarbeit in Kirche und Gemeinde;
- zur Mitarbeit in Politik und Gesellschaft.

Den einzelnen Erwachsenen und der Erwachsenenarbeit kommt innerhalb und außerhalb des VCP eine besondere Verantwortung zu.

Diese gilt insbesondere

- für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung;
- für die Zukunft der dem VCP anvertrauten jungen Menschen.

2.2.1 Formen der Erwachsenenarbeit

Die Mitwirkung von Erwachsenen im VCP ist vielfältig. Erwachsenenarbeit versteht sich als ein Angebot selbst organisierter Erwachsenenbildung und Lebensgestaltung. Dazu können folgende Bereiche gehören:

- Familienarbeit;
- Freundes- und Förderkreise;
- Arbeit der Kreuzpfadfinderinnen und Kreuzpfadfinder;
- Hochschularbeit.

Die jeweils Beteiligten bestimmen im Rahmen der Bundesordnung die Formen und Inhalte ihrer Arbeit.

Darüber hinaus arbeiten Erwachsene auf allen Ebenen des Verbandes an verschiedenen Aufgaben aktiv mit.

2.2.2 Organisation in den Ländern

Die Länder regeln die Organisation der Erwachsenenarbeit in ihrem Bereich.

2.2.3 Interessenvertretung und Struktur auf Bundesebene

Die Erwachsenenarbeit ist Aufgabenfeld der Bundesleitung. Im Sinne von Führung im Dialog sind unterschiedliche Interessen zwischen der Fachgruppe der Erwachsenen und der Bundesleitung zu diskutieren.

Formen der Erwachsenenarbeit**Organisation in den Ländern****Interessenvertretung und Struktur auf Bundesebene**

Die von den Ländern auf demokratische Weise gewählten oder benannten Vertreterinnen und Vertreter bilden die Fachgruppe Erwachsene auf Bundesebene, die durch Vertretungen bestimmter Arbeitsformen von Erwachsenenarbeit erweitert werden kann.

Die Erwachsenenarbeit ist durch vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fachgruppe Erwachsene in der Bundesversammlung mit beratender Funktion vertreten.

Sie hat Antragsrecht auf der Bundesversammlung.

Aufgaben der Erwachsenenarbeit

2.2.4 Aufgaben der Erwachsenenarbeit

Zu den Aufgaben, die in der Fachgruppe Erwachsene wahrgenommen werden, gehören u. a.:

- Umsetzung der unter 2.2 genannten Ziele und Inhalte;
- die konzeptionelle Weiterentwicklung der Erwachsenenarbeit;
- die Organisation von bundesweiten und länderübergreifenden regionalen Veranstaltungen der Erwachsenenarbeit;
- Pflege von Kontakten zu der Erwachsenenarbeit anderer anerkannter Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände;
- Erfahrungsaustausch über die Erwachsenenarbeit in den Ländern;
- die Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher der Fachgruppe Erwachsene;
- die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter zur Bundesversammlung.

Darüber hinaus kann die Erwachsenenarbeit Themen aufgreifen, sie transparent machen und diese dem Verband zur Verfügung stellen.

3. Struktur des Verbandes

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder gliedert sich in folgende Länder:

Baden, Bayern, Berlin-Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz/Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Westfalen und Württemberg.

Die Gliederung der Länder in Regionen (Bezirke/Gaue) und/oder Ortsgruppen/Stämme wird auf Landesebene geregelt.

Besteht zwischen zwei Gliederungen keine Einigkeit darüber, welcher von ihnen einer Untergliederung zuzurechnen ist, so entscheidet die Versammlung (oder ein anderes satzungsgemäß dafür bestimmtes Organ) der nächst übergeordneten Ebene.

4.1	Persönliche Mitgliedschaft und Vertretung.....	32
4.2	Beginn der Mitgliedschaft.....	32
4.3	Beendigung der Mitgliedschaft.....	32

4. Mitgliedschaft

Persönliche Mitgliedschaft und Vertretung

4.1 Persönliche Mitgliedschaft und Vertretung

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, als ein Zusammenschluss von Mädchen und Jungen, kennt nur die persönliche Mitgliedschaft Einzelner. Vertreten wird ein Mitglied durch die Gliederung, in deren Bereich es mitarbeitet oder in dem sich sein Wohnsitz befindet.

Beginn der Mitgliedschaft

4.2 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Annahme des Aufnahmeantrages durch den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Der Aufnahmeantrag ist anzunehmen, wenn durch die Beitragswillige bzw. den Beitrittswilligen die Bundesordnung anerkannt wird und dass sie bzw. ihn vertretende Land die Aufnahme nicht ablehnt. Lehnt das vertretende Land die Aufnahme ab, entscheidet der Ombudsrat auf Antrag der Beitrittswilligen bzw. des Beitrittswilligen nach Anhörung beider Seiten. Dabei kann eine Aufnahme nur abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss aus dem Verband rechtfertigen würden.

Beendigung der Mitgliedschaft

4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verband;
- b) durch Ausschluss.

Auf Antrag der Versammlung einer das Mitglied vertretenden Gliederung entscheidet der Ombudsrat über den Ausschluss des Mitgliedes. Ein Ausschluss setzt voraus, dass ein Mitglied die Bundesordnung nicht länger anerkennt oder ihm verbandsschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann.

Durch Mitarbeit oder Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung, die Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus, Faschismus oder Intoleranz und

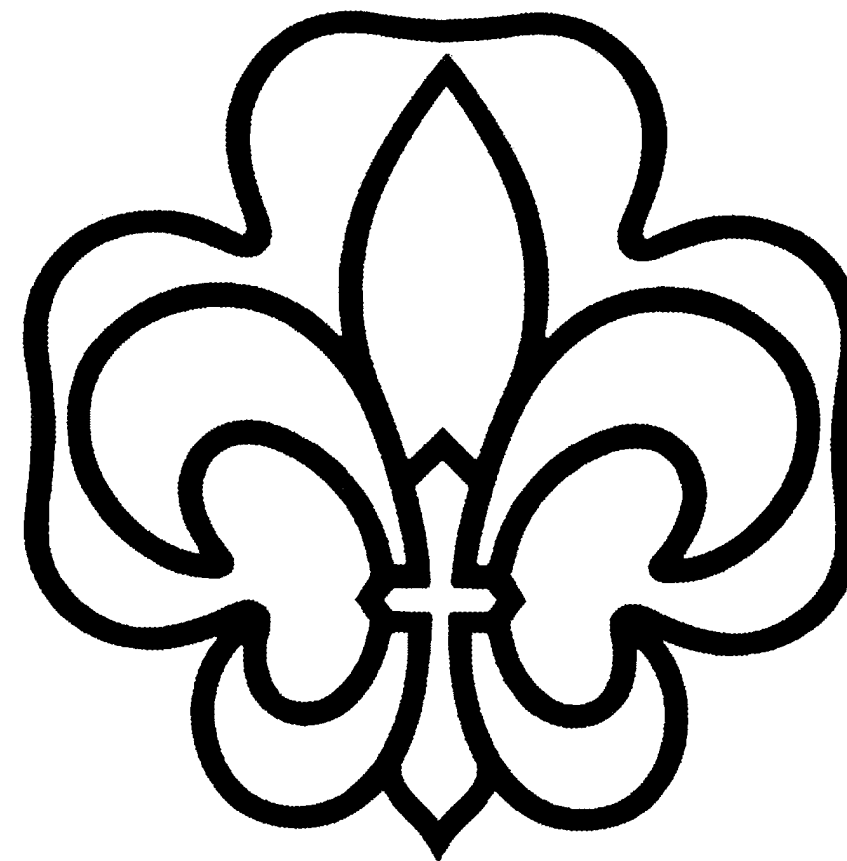
Gewalt gegenüber Andersdenkenden verbreitet, dokumentiert ein Mitglied, dass es die Bundesordnung nicht anerkennt. Daher ist die Mitgliedschaft in einer solchen Partei oder Vereinigung mit der Mitgliedschaft im VCP unvereinbar.

Die Entscheidung ist dem Mitglied und der beantragenden Gliederung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Sowohl das Mitglied als auch die beantragende Gliederung kann innerhalb von drei Monaten gegen den Beschluss des Ombudsrates Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet ein ausschließlich für den zu behandelnden Fall zu bildender fünfköpfiger Ausschuss des Bundesrates, dem eine bzw. einer der Bundesvorsitzenden angehören muss, endgültig.

- c) durch Löschung in den Mitgliedslisten infolge Einstellung der Beitragszahlung. Die Fristen sind in der Beitragsordnung geregelt.

5. Zeichen



Anmerkung: Dieses Zeichen wurde von der Bundesversammlung 1973 auf der Wewelsburg zum Zeichen des VCP bestimmt.

6.1 Bundesversammlung	40		
6.1.1 Aufgaben der Bundesversammlung	40		
6.1.2 Mitglieder	40		
6.1.3 Geschäftsordnung.....	41		
6.1.4 Vorstand.....	41		
6.1.5 Anträge	42		
6.1.6 Beschlussfassung.....	42		
6.1.7 Zusammentreten.....	43		
6.1.8 Protokoll	44		
6.2 Bundesführung	44		
6.2.1 Bundesleitung	44		
6.2.1.1 Aufgaben der Bundesleitung.....	44		
6.2.1.2 Mitglieder	45		
6.2.1.3 Bundesvorsitzende.....	45		
6.2.1.4 Generalsekretärin bzw. Generalsekretär	46		
6.2.1.5 Fachgruppen, Projektgruppen und Beauftragte.....	46		
6.2.1.6 Geschäftsordnung.....	46		
6.2.1.7 Ende der Amtszeit	46		
6.2.2 Bundesrat	47		
6.2.2.1 Aufgaben des Bundesrates.....	47		
6.2.2.2 Mitglieder	48		
6.2.2.3 Geschäftsordnung	48		
6.2.2.4 Bundesratsvorsitzende.....	49		
6.2.2.5 Sondersitzung	49		
6.2.2.6 Protokoll	49		
6.2.3 Ombudsrat.....	49		
6.2.4 Rechtsträger (VCP e.V., BEW e.V., BZG e.V.)	49		
6.2.4.1 Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP e.V.).....	49		
6.2.4.2 Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. (BEW e.V.)	50		
6.2.4.3 VCP-Bundeszeltplatz Großerlang e.V. (BZG e.V.)	50		

6. Organe des Bundes

Bundesversammlung

6.1 Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist die Vertretung der Mitglieder des VCP. Sie bestimmt die Richtlinien und Grundsätze der gemeinsamen Arbeit. Die Vermögens-, Finanz- und Personalverwaltung überträgt sie Rechtsträgern (VCP e.V., BEW e.V., BZG e.V.).

Aufgaben der Bundesversammlung

6.1.1 Aufgaben der Bundesversammlung

- a) Die Bundesversammlung beschließt die Ordnung und die inhaltliche Ausrichtung des Verbandes. Im Dialog mit der Bundesführung legt sie die Schwerpunkte der Arbeit fest und entscheidet über die Durchführung von Großveranstaltungen des Verbandes. Sie beschließt über den Mitgliedsbeitrag.
- b) Sie wählt:
 - ihren Vorstand;
 - die Bundesvorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- c) Sie nimmt den Bericht des Bundesrates, der Bundesleitung und der Rechtsträger entgegen und erteilt den Bundesvorsitzenden Entlastung. Sie hat volles Informationsrecht.

Mitglieder

6.1.2 Mitglieder

- a) Der Bundesversammlung gehören mindestens zu zwei Dritteln Delegierte der Länder an, die von den jeweiligen Landesversammlungen gewählt werden, ihnen aber nicht angehören müssen.
- b) Der Vorstand der Bundesversammlung stellt zum Ende des der Bundesversammlung vorangehenden Jahres fest, wie viele stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung vorhanden, aber nicht Delegierte eines Landes sind. Danach errechnet sich die Zahl der Delegierten der Länder. Diese beträgt mindestens 80.

- c) Die Delegiertenmandate der Länder werden vom Vorstand der Bundesversammlung nach dem Mitgliederstand am Ende des Vorjahres der Bundesversammlung den einzelnen Ländern zugeteilt. Dabei wird die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Landes durch die Zahl der Mitglieder des VCP geteilt und mit der Zahl der Delegierten der Länder vervielfältigt. Jedes Land erhält so viele Delegiertenmandate, wie sie dem ganzzahligen Anteil des jeweiligen Quotienten entsprechen. Außerdem erhalten die Länder, die so noch keine zwei Delegiertenmandate erhalten haben, jeweils mindestens insgesamt zwei Delegiertenmandate. Verbleiben darüber hinaus noch nicht verteilte Delegiertenmandate der Länder, werden diese nach der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile der Länder verteilt.
- d) Weitere stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung sind:
 - die Bundesvorsitzenden;
 - die Referentinnen und Referenten der Bundesleitung;
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates;
 - die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär;
 - je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Rechtsträger;
 - die Mitglieder des Vorstandes.
- e) Der Bundesversammlung gehören mit beratender Stimme an:
 - vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Fachgruppe Erwachsene

6.1.3 Geschäftsordnung

Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.1.4 Vorstand

Der Vorstand leitet die Bundesversammlung. Er stellt die vorläufige Tagesordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat auf. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung. Er wacht über die Einhaltung der Bundesordnung und der Beschlüsse der Bundesversamm-

Geschäftsordnung

Vorstand

lung und gibt ihr hierüber einen Bericht. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern der Bundesversammlung. Jedes Jahr werden zwei seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt. Der Vorstand hat volles Informationsrecht in allen Gremien des Verbandes.

Anträge

6.1.5 Anträge

- a) Anträge an die Bundesversammlung müssen mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand und vier Wochen vorher den Mitgliedern der Bundesversammlung schriftlich begründet vorliegen. Später eingehende Anträge behandelt die Bundesversammlung nur, wenn sie deren besondere Dringlichkeit anerkennt. Anträge zur Ordnung und der Antrag auf Auflösung des Verbandes sind immer an die Fristen gebunden.
- b) Antragsberechtigt sind:
- der Bundesrat;
 - die Bundesleitung;
 - die Mitgliederversammlungen und die Vorstände der Rechtsträger;
 - die Landesversammlungen;
 - die Fachgruppe Erwachsene;
 - mindestens 25 Delegierte der Länder.

Beschlussfassung

6.1.6 Beschlussfassung

- a) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- b) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheitsermittlung unberücksichtigt, werden aber im Protokoll dokumentiert.
- c) Änderungen der Bundesordnung erfolgen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach der Bundesordnung ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung.

- d) Die Bundesvorsitzenden müssen im ersten und zweiten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der nach der Bundesordnung ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der nach der Bundesordnung ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung. Während der Amtszeit der Bundesvorsitzenden kann eine Bundesvorsitzende bzw. ein Bundesvorsitzender nur mit Zweidrittelmehrheit der nach der Bundesordnung ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig eine neue Bundesvorsitzende bzw. ein neuer Bundesvorsitzender mit gleicher Mehrheit gewählt wird.
- e) Ein Beschluss über die Auflösung des VCP muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der nach der Bundesordnung ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung gefasst werden.

6.1.7 Zusammentreten

- a) Die Bundesversammlung tritt zusammen:
1. mindestens einmal im Jahr;
 2. auf Verlangen von mindestens drei Landesversammlungen;
 3. auf Forderung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates.
- b) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand; im Falle 1. mit einer Frist von vier Wochen, in den Fällen 2. und 3. muss die Versammlung innerhalb von sechs Wochen nach der unverzüglichen Einberufung zusammentreten.
- c) Die Tagesordnung ist bei jeder Einberufung bekannt zu geben.
- d) Die Bundesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.

Zusammentreten

Protokoll**6.1.8 Protokoll**

- a) Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens sechs Wochen nach der Bundesversammlung ihren Mitgliedern durch die Bundeszentrale zugesandt werden muss.
- b) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach dessen Versendung an den Vorstand zu richten.

Bundesführung**6.2 Bundesführung**

Bundesleitung und Bundesrat führen in ihren Zuständigkeitsbereichen in Abstimmung mit dem Rechtsträger VCP e.V. den Verband und sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Bundesversammlung.

Im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs stellen sich die Beteiligten gegenseitig alle Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen und informieren sich gegenseitig über die von ihnen getroffenen Entscheidungen.

Bundesleitung**6.2.1 Bundesleitung**

Die Bundesleitung leitet die Arbeit des Verbandes in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse der Bundesversammlung und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates.

Aufgaben der Bundesleitung**6.2.1.1 Aufgaben der Bundesleitung**

Die Bundesleitung entscheidet auf Bundesebene über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Bundesversammlung oder dem Bundesrat zur Entscheidung zugewiesen sind.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Länder bleiben unberührt.

Sie ist insbesondere verantwortlich für die inhaltliche Arbeit des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Bundesversammlung, die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Vorbereitung, Organisation und Durch-

führung von Veranstaltungen der Bundesebene, die Interessenvertretung des Verbandes gegenüber Dritten und die Öffentlichkeitsarbeit sowie, gemeinsam mit dem Bundesrat, für Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Länder und bundesweite Pilotprojekte.

Gemeinsam mit dem Rechtsträger VCP e.V. obliegen ihr die Entscheidungen zur Verwaltung und wirtschaftlichen Absicherung des Verbandes.

Sie berät:

- gemeinsam mit dem Bundesrat die Bundesversammlung zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des Verbandes und hinsichtlich der Durchführung von Großveranstaltungen und Pilotprojekten;
- den Rechtsträger VCP e.V. bei der Erstellung des Finanzhaushaltes.

Die Bundesleitung bestellt die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär. Diese bzw. dieser muss vom Bundesrat bestätigt werden.

6.2.1.2 Mitglieder

Der Bundesleitung gehören an:

- die Bundesvorsitzenden;
- die Referentinnen und Referenten der Bundesleitung;
- die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär.

Die bzw. der Vorsitzende des VCP e.V. nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

6.2.1.3 Bundesvorsitzende

Die Bundesvorsitzenden führen den Vorsitz in der Bundesleitung, sorgen für die Koordinierung der Arbeit und repräsentieren den Verband. Sie benennen die Referentinnen und Referenten der Bundesleitung; diese müssen vom Bundesrat bestätigt werden. Die Bundesvorsitzenden nehmen die Fachaufsicht über die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär wahr.

Mitglieder**Bundesvorsitzende**

Generalsekretärin bzw. Generalsekretär**6.2.1.4 Generalsekretärin bzw. Generalsekretär**

Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär verantwortet im Rahmen der Beschlüsse der Bundesleitung die pädagogische, theologische und politische, insbesondere jugendpolitische Arbeit der hauptberuflichen Referentinnen und Referenten in der Bundeszentrale. Sie bzw. er vertritt den Verband im Rahmen dieser Beschlüsse in den genannten Bereichen nach innen und außen, soweit dies nicht die Bundesvorsitzenden oder die zuständigen Referentinnen und Referenten der Bundesleitung selbst tun.

Ihre bzw. seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie kann höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Fachgruppen, Projektgruppen und Beauftragte**6.2.1.5 Fachgruppen, Projektgruppen und Beauftragte**

Die Bundesleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachgruppen, Projektgruppen und Beauftragte einsetzen.

Geschäftsordnung**6.2.1.6 Geschäftsordnung**

Die Bundesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung soll ein gemeinsames Vetorecht der Bundesvorsitzenden sicherstellen.

Ende der Amtszeit**6.2.1.7 Ende der Amtszeit**

Die Amtszeit der Bundesvorsitzenden endet mit der Annahme der Wahl der Nachfolgerinnen und Nachfolger. Die Amtszeit der neuen Bundesvorsitzenden beginnt mit der Annahme ihrer Wahl.

Die Amtszeit der Referentinnen und Referenten sowie der Beauftragten der Bundesleitung endet jeweils mit der Amtszeit der Bundesvorsitzenden; die neuen Referentinnen und Referenten sind auf Vorschlag der Bundesvorsitzenden kommissarisch und ohne Stimmrecht in der Bundesversammlung bis zu ihrer Bestätigung beim nächstfolgenden Bundesrat im Amt.

6.2.2 Bundesrat

Der Bundesrat trägt Verantwortung für die inhaltliche Ausrichtung des Verbandes zwischen den Bundesversammlungen. Er bringt die praktische Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor Ort, die inhaltliche und regionale Vielfalt des Verbandes sowie organisatorische Besonderheiten der Länder in die Bundesführung ein. Daneben stellt er insbesondere den Interessenausgleich und den Meinungs- und Informationsaustausch der Länder untereinander sowie zwischen Bundesebene und Ländern sicher.

6.2.2.1 Aufgaben des Bundesrates

Durch den Bundesrat wirken die Länder an der Führung des Verbandes mit. Er beschließt insbesondere über eingebrachte Initiativen der Länder und der Bundesleitung.

Der Bundesrat berät über alle Fragen, die die inhaltliche Arbeit des Verbandes, die innerverbandliche Führung, insbesondere Ordnung und Strukturen sowie die Darstellung des Verbandes in der Öffentlichkeit betreffen.

Gemeinsam mit der Bundesleitung berät er:

- über Pilotprojekte, an deren Durchführung er oder die Länder beteiligt sind;
- die Bundesversammlung zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des Verbandes und vor Entscheidungen über die Durchführung von Großveranstaltungen;
- den Rechtsträger VCP e.V. bei der inhaltlichen Schwerpunktbildung im Finanzhaushalt und hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsstellen für die inhaltliche Arbeit in der Bundeszentrale.

Sofern nicht die Bundesversammlung entscheidet, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates:

Bundesrat**Aufgaben des Bundesrates**

- grundlegende Entscheidungen der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes;
- die Konzeption und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Schulungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Landesführungen;
- die Aufgabenstellung für inhaltliche Projektgruppen;
- Grundfragen zentraler Einrichtungen des Verbandes und deren Konzeption;
- grundlegende Entscheidungen, die die wirtschaftliche Basis des Verbandes betreffen und die Einrichtung oder Auflösung von Beschaffungsstellen des Verbandes.

In Absprache mit den betroffenen Ländern legt der Bundesrat die Ländergrenzen fest.

Mitglieder

6.2.2.2 Mitglieder

Dem Bundesrat gehören an:

- jeweils bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landesführungen. Jedes Land hat eine Stimme;
- bis zu zwei Bundesratsvorsitzende mit einer Stimme.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:

- die stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitung;
- die bzw. der Vorsitzende des VCP e.V.

Ausnahmsweise kann der Bundesrat mit Mehrheit beschließen, ohne seine beratenden Mitglieder zu tagen.

Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Landesführungen soll darauf geachtet werden, dass beide Geschlechter berücksichtigt sind.

Geschäftsordnung

6.2.2.3 Geschäftsordnung

Der Bundesrat regelt seine Arbeitsformen in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf.

6.2.2.4 Bundesratsvorsitzende

Der Bundesrat wählt bis zu zwei Vorsitzende, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied des Bundesrates sein müssen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

6.2.2.5 Sondersitzung

Auf Verlangen von mindestens drei Landesführungen ist der Bundesrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

6.2.2.6 Protokoll

Ein Protokoll ist allen Mitgliedern zu übersenden.

6.2.3 Ombudsrat

Der Ombudsrat entscheidet über von den Ländern nicht befürwortete Aufnahmeanträge und über Ausschlussanträge.

Der Ombudsrat besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt, das dritte Mitglied wird von den Bundesvorsitzenden benannt. Die Mitglieder müssen nicht dem Bundesrat oder der Bundesleitung angehören. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Der Ombudsrat berichtet dem Bundesrat.

6.2.4 Rechtsträger (VCP e.V., BEW e.V., BZG e.V.)

Die Rechtsträger nehmen die Vermögens-, Finanz- und Personalverwaltung des Verbandes im Auftrag der Bundesversammlung wahr und geben dieser einen Bericht.

6.2.4.1 Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP e.V.)

a) Der VCP e.V. gibt sich eine Satzung. Die Satzung soll sicherstellen, dass alle Länder, die Bundesleitung und der Vorstand der Bundesversamm-

Bundesratsvorsitzende

Sondersitzung

Protokoll

Ombudsrat

Rechtsträger (VCP e.V., BEW e.V., BZG e.V.)

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP e.V.)

- lung durch namentlich benannte Vertretungen mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des VCP e.V. vertreten sind. Eine bzw. einer der Bundesvorsitzenden des VCP soll dem Vorstand des VCP e.V. angehören.
- b) Der VCP e.V. bestellt eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer.

Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. (BEW e.V.)

6.2.4.2 Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BEW e.V.)

Der BEW e.V. gibt sich eine Satzung.

VCP-Bundeszeltplatz Großzerlang e.V. (BZG e.V.)

6.2.4.3 VCP-Bundeszeltplatz Großzerlang e.V. (BZG e.V.)

Der BZG e.V. gibt sich eine Satzung.

7.1 Satzungen.....	54	7.2.2.1 Vorsitz.....	85
7.1.1 Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP e.V.).....	54	7.2.2.2 Sitzungsverlauf.....	85
7.1.2 Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. (BEW).....	59	7.2.2.3 Rede zur Geschäftsordnung.....	86
7.1.3 VCP-Bundeszeltplatz Großzerlang e.V. (BZG).....	65	7.2.2.4 Abstimmungen.....	87
7.1.4 Satzung des „Freundes- und Fördererkreises Burg Rieneck“.....	69	7.2.2.5 Protokoll.....	87
7.1.5 Verfassung der Evangelischen Stiftung Pfadfinden.....	73	7.2.2.6 Tagungshäufigkeit.....	88
7.2 Geschäftsordnungen.....	83	7.2.2.7 Auslegung der Geschäftsordnung.....	88
7.2.1 Bundesversammlung.....	83	7.2.2.8 Abweichung von der Geschäftsordnung.....	88
7.2.1.1 Sitzungsverlauf.....	83	7.2.3 Bundesleitung.....	89
7.2.1.2 Rede zur Geschäftsordnung.....	83	7.3 VCP-Beitragsordnung.....	90
7.2.1.3 Abstimmungen.....	84	a) Anmeldung.....	90
7.2.1.4 Protokoll.....	84	b) Zusammensetzung des VCP-Mitgliedsbeitrags.....	90
7.2.1.5 Auslegung der Geschäftsordnung.....	84	c) Beitragsstufen.....	91
7.2.1.6 Abweichung von der Geschäftsordnung.....	84	d) Höhe des Bundesbeitrages.....	92
7.2.2 Bundesrat.....	85	e) Beitragszahlung.....	93
		f) Zeitschriften.....	94
		g) Änderungen.....	94
		h) Austritt.....	94

7. Satzungen, Geschäftsordnungen und Beitragsordnung

Satzungen

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP e.V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

7.1 Satzungen

7.1.1 Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP e.V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP e.V.). Sein Sitz ist Kassel. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit in der evangelischen Jugend Deutschlands mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sowie des internationalen Pfadfindertums.
2. Er dient dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder vor allem zur rechtlichen Absicherung der Aktivitäten seiner Verbandsgruppen und der Verbandszentrale, für die Anstellung der Mitarbeiter der Verbandszentrale oder ihr zugeordneter Einrichtungen und zur Regelung seiner Finanzangelegenheiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke zugeführt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Von den Mitgliedern werden Kapitalanteile oder Sacheinlagen nicht entgegengenommen. Die Mitglieder haben kein Recht am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Mitglied im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder ist.
2. Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dabei soll der Struktur des Verbandes Rechnung getragen werden (männlich, weiblich).
3. In der Mitgliederversammlung haben folgende namentlich benannte Mitglieder Stimmrecht:
 - a) je eine von den Ländern des Verbandes benannte Person;
 - b) bis zu zwei Bundesvorsitzende des Verbandes – diese werden von den Bundesvorsitzenden benannt;
 - c) ein vom Vorstand der Bundesversammlung benanntes Mitglied des Bundesversammlungsvorstandes;
 - d) bis zu sieben sachkundige Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen sind.
4. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ablauf eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem ersten Vorsitzenden erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines namentlich benannten Mitgliedes endet mit der Aufnahme einer/eines namentlich benannten Nachfolger/in durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des Vereins kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der/dem Betroffenen und dem benennenden Gremium gegenüber zu begründen ist, ausgeschlossen werden.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – auf Einladung der/des ersten Vorsitzenden statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es schriftlich mit Angabe von Gründen beantragen. Die Einberufung erfolgt mit einem Schreiben an jedes Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung keine andere Regelung getroffen wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung kann folgende Aufgaben nicht übertragen:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/-prüfer;
 - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes zum Jahresergebnis;
 - e) Entlastung des Vorstandes.

5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von der/dem ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören die/der erste und die/der zweite Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer und bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzer an. Eine dieser Positionen wird durch eine/einen der Bundesvorsitzenden des VCP wahrgenommen.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl. Die Positionen Vorsitzende und Beisitzerin/Beisitzer sollen paritätisch (weiblich, männlich) besetzt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die/der erste und die/der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.

§ 7 Rechnungsführung, Geschäftsjahr

§ 7 Rechnungsführung, Geschäftsjahr

1. In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsführung wird der Verein durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck (DW) beraten und von dessen Treuhandstelle oder nach Genehmigung durch das DW von einer anderen anerkannten Prüfstelle, die die "Allgemeinen Auftragsbedingungen" der Treuhandstelle beachtet, unter den Voraussetzungen des § 19 des Diakoniegengesetzes geprüft.
2. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 8 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

§ 8 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

1. Für eine Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
3. Erhält der Verein im Falle einer Auflösung einen direkten, durch dessen Satzung nachgewiesenen Nachfolger, fällt das Vermögen an diesen. Ist ein solcher Nachfolger nicht vorhanden, fällt das Vermögen an den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Sollte einer Auflösung des Vereins die Auflösung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder bereits vorausgegangen sein oder sie gleichzeitig erfolgen, so fällt das Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung, dieses ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit im Sinne evangelischer Pfadfinderarbeit zu verwenden.

Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung von der Mitgliederversammlung 1996 des VCP e.V. am 16.11.1996 beschlossen und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

7.1.2 Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BEW)

Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. (BEW)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Er gehört im Sinne der Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern vom 16.05.1947 dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. – an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

Sitz des Vereins ist Rieneck.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gemünden unter der Nummer VR 455 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Er erfüllt den Auftrag der Kirche durch Förderung von Maßnahmen der Bildung und Erholung im Sinne der Zielsetzung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Der Verein arbeitet auf Bundesebene. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinnverteilung

§ 3 Gewinnverteilung

Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile

und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Von den Mitgliedern werden Kapitalanteile oder Sacheinlagen nicht entgegengenommen. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat nicht mehr als 18 Mitglieder. Diese müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

Die Bundesleitung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, der Rechtsträger des VCP und der Freundes- und Fördererkreis Burg Rieneck berufen jeweils vier Mitglieder in den Verein. Diese sollen nach Möglichkeit der Bundesführung, dem Rechtsträger oder dem Freundes- und Fördererkreis angehören. Die Mitgliedschaft dieser Mitglieder endet mit ihrer Abberufung durch das entsendende Gremium.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu sechs sachkundige Persönlichkeiten als weitere Mitglieder in den Verein aufnehmen, die nicht den vorgenannten Gremien angehören müssen. Die Mitgliedschaft dieser Vereinsmitglieder endet mit dem Ablauf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung nach ihrer Aufnahme. Wiederaufnahme ist möglich.

Ein Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, seinen Austritt aus dem Verein gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt. Die Ausschlussgründe sind dem/der Betroffenen mitzuteilen.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsjahr

§ 6 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch den/die 1. Vorsitzenden schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden/von dem 2. Vorsitzenden, geleitet.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes zum Jahresergebnis;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl der beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 4 Abs. 2) oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Verein;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtsperiode selbst. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand muss so zusammengesetzt sein, dass jeweils mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der unter § 4 genannten Mitgliedergruppen Mitglied des Vorstandes ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Freundeskreis

Der Verein arbeitet zur Förderung seiner Aufgaben mit dem Freundes- und Fördererkreis Burg Rieneck zusammen.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von der 1. Vorsitzenden/vom 1. Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen des Vereins werden von der Prüfungs- und Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungen des Vereins werden darüber hinaus von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern jährlich geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Zu beiden Beschlüssen wird die Zustimmung des Landeskirchenrats der Evang.-Luth. Kirche in Bayern eingeholt. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder oder dessen Nachfolgeorganisation. Sollte einer Auflösung des Vereins die Auflösung der genannten Gemeinschaften bereits vorausgegangen sein oder gleichzeitig erfolgen, so fällt das Vermö-

§ 8 Freundeskreis

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

§ 10 Rechnungsprüfung

§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

gen an das Diakonische Werk, Landesverband der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. In allen Fällen gilt die Auflage für den Anfallberechtigten, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. Juni 1994

7.1.3 VCP-Bundeszeltplatz Grobzerlang e. V. (BZG)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen VCP-Bundeszeltplatz Grobzerlang e.V. (BZG). Sein Sitz ist Grobzerlang. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von ökologischen und erlebnispädagogischen Ansätzen auf der Basis der evangelischen Pfadfinderarbeit des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP). Es wird die Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche vor allem durch den Betrieb eines Zeltplatzes unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke zugeführt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Von den Mitgliedern werden Kapitalanteile oder Sacheinlagen nicht entgegengenommen. Die Mitglieder haben kein Recht am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.1.3 VCP-Bundeszeltplatz Grobzerlang e. V. (BZG)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche oder juristische Person kann schriftlich die Aufnahme als Fördermitglied des Vereines beantragen.
2. Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Mit der Begründung der Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied zur ideellen und/oder materiellen Förderung des Vereinszwecks verpflichtet.
3. In der Mitgliederversammlung haben folgende namentlich benannte bzw. gewählte Mitglieder Stimmrecht, soweit sie benannt bzw. gewählt worden sind:
 - a) drei vom VCP e.V. benannte Personen,
 - b) drei von der Bundesleitung des VCP benannte Personen,
 - c) je eine von den Ländern des VCP benannte Person,
 - d) bis zu sieben weitere Mitglieder des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen sind.
4. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ablauf eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das Stimmrecht eines nach Absatz (3) benannten Mitgliedes endet mit der Benennung eines anderen Mitgliedes durch das entsendende Gremium. Ein Mitglied des Vereins kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist gegenüber der ausgeschlossenen Person und gegebenenfalls gegenüber dem benennenden Gremium zu begründen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Mitgliedsbeiträge leistet jedes Mitglied im Rahmen seiner Bereitschaft, den Verein materiell zu unterstützen. Finanziellen Beiträgen steht die Unterstützung durch Arbeitseinsätze gleich. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – durch den Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder gemäß §4 Absatz (3) dies schriftlich mit Angaben von Gründen beantragen. Die Einberufung erfolgt mit einem Schreiben an jedes Mitglied gemäß §4 Absatz (3) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gemäß §4 Absatz (3), soweit in der Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung kann folgende Aufgaben nicht übertragen:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Wahl des Vorstandes und mindestens einem Mitglied, das die Jahresrechnung prüft,
 - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes zum Jahresergebnis,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Berufung eines Beirats,
 - g) Beschluss einer Beitragsordnung.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören die/der erste und die/der zweite Vorsitzende, eine Person für die Schriftführung und bis zu vier Personen als Beisitzer/innen an. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss zugleich Mitglied im VCP e.V. sein.

§ 5 Mitgliederversammlung**§ 6 Vorstand**

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Erste/r und zweite/r Vorsitzende/r vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Beirat

§ 7 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes insbesondere in Fragen der konzeptionellen Weiterentwicklung einen Beirat berufen. Zum Mitglied des Beirates können alle Mitglieder dieses Vereines gewählt werden. Näheres ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu regeln.

§ 8 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

§ 8 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

1. Für eine Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder gemäß § 4 Absatz (3) erforderlich.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder gemäß § 4 Absatz (3) erforderlich.
3. Erhält der Verein im Falle seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke einen direkten, durch dessen Satzung nachgewiesenen gemeinnützigen Nachfolger, fällt das Vermögen an diesen. Ist ein solcher Nachfolger nicht vorhanden, fällt das Vermögen an den VCP e.V., Kassel, oder dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für seinen satzungsgemäßen Vereinszweck verwenden muss. Sollte ein Rechtsnachfolger des VCP e.V. nicht vorhanden sein, ist mit dem Auflösungsbeschluss darüber zu beschließen, wem eventuell vorhandenes Vermögen zufallen soll. Die Vermögensverwendung bedarf in diesem Fall der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Großzerlang, 1. Mai 1999

7.1.4 Satzung des „Freundes- und Fördererkreises Burg Rieneck“

§ 1 Name und Sitz

1. Die Freunde und Förderer der Burg Rieneck bilden den „Freundes- und Fördererkreis Burg Rieneck“. Dieser Kreis arbeitet mit dem Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder zusammen, wie es in § 8 der Satzung des BEW Burg Rieneck e.V. ausdrücklich festgelegt ist.
2. Sitz des Kreises ist Rieneck.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Kreis unterstützt ideell und finanziell die Arbeit des Bildungs- und Erholungswerkes. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Freundes- und Fördererkreis können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts beitreten.
2. Die Aufnahme in den Kreis erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt.
3. Der Austritt aus dem Kreis kann jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Mitglied des Kreises kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der dem Betroffenen gegenüber zu begründen ist, nach Anhörung ausgeschlossen werden.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mindesthöhe des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann über eine befristete Befreiung von der Beitragszahlung entscheiden.

7.1.4 Satzung des „Freundes- und Fördererkreises Burg Rieneck“

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Ziel

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge

§ 5 Organe des Kreises**§ 5 Organe des Kreises**

Organe des Kreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung**§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. § 9 wird davon nicht berührt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen im Allgemeinen mit Handzeichen.
3. Der Vorstand, der Geschäftsführer des Bildungs- und Erholungswerkes und der Heimleiter der Burg Rieneck nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer, Entscheidung über die Verwendung der Spenden, Wahl von zwei Delegierten in die Mitgliederversammlung des Bildungs- und Erholungswerkes Burg Rieneck e. V.. Darüber hinaus lässt sich die Mitgliederversammlung regelmäßig über die Arbeit auf der Burg unterrichten.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Freundes- und Fördererkreises besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.
2. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Kreises soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Der Heimleiter Burg Rieneck nimmt an allen Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 8 Delegation in die Mitgliederversammlung des Bildungs- und Erholungswerkes Burg Rieneck e.V.

Nach § 6, Ziffer 4e werden von der Mitgliederversammlung zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung des Bildungs- und Erholungswerkes e.V. gewählt. Außerdem sind der erste Vorsitzende und ein weiteres vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied automatisch Delegierte in der Mitgliederversammlung des Bildungs- und Erholungswerkes Burg Rieneck e.V.

§ 9 Gewinnverteilung

1. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Kreises.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vorstand**§ 8 Delegation in die Mitgliederversammlung des Bildungs- und Erholungswerkes Burg Rieneck e.V.****§ 9 Gewinnverteilung**

3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile bei ihrem Ausscheiden aus dem Kreis oder bei der Auflösung.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Kreises

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Kreises

1. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreises kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt wurde. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Kreises ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Im Falle der Auflösung des Kreises fällt das Vermögen an das Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V. oder deren satzungsmäßige Nachfolgeorganisation mit der Bestimmung, diese im Sinne der bisherigen Aufgabe des Vereins zu verwenden.

*Rieneck, den 26. Februar 1977
geändert am 25. Oktober 1985
geändert am 6. Oktober 1995
geändert am 8. Mai 1999*

7.1.5 Verfassung der Evangelischen Stiftung Pfadfinden

7.1.5 Verfassung der Evangelischen Stiftung Pfadfinden

Präambel

Die Stiftung wurde im Jahr 2003 gegründet. Sie ist eine Einrichtung der evangelischen Jugend- und Pfadfinderinnen- bzw. Pfadfinderarbeit in Deutschland.

Präambel

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet „Evangelische Stiftung Pfadfinden“.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Kassel.
- (4) Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. und damit mittelbar auch im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Landeskirche in Kurhessen-Waldeck e. V. und damit auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Stiftungszweck

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung evangelischer Jugend- und Pfadfinderinnen- bzw. Pfadfinderarbeit im Sinne des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), insbesondere auf den Gebieten der Jugendhilfe (Jugendarbeit und Jugendfürsorge), der Erziehung und Bildung sowie der Förderung des Gedankens der Völkerverständigung (Friedensarbeit, interreligiöser Dialog, interkulturelles Zusammenleben).

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung evangelischer Jugend- und Pfadfinderinnen- bzw. Pfadfinderarbeit im Sinne des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP).
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, in dem die Stiftung an gemeinnützige Dritte für deren Maßnahmen und Projekte Mittel weiterleitet.
- (4) Die Stiftung ist fördernd tätig. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Die Aufnahme operativer Aufgaben in untergeordnetem Umfang ist möglich, wenn ansonsten ein begonnenes und bereits gefördertes Projekt nicht sinnvoll beendet werden kann.
- (6) Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen mit ähnlicher Zwecksetzung verwalten, soweit im Einzelfall seitens der landeskirchlichen Stiftungsaufsicht und der staatlichen Stiftungsbehörden keinen Einwendungen erhoben werden. Die Übernahme der Verwaltung bedarf eines Beschlusses des Kuratoriums.

§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für verfassungsgemäße Zwecke und die Bestreitung der Kosten der Stiftung verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.
- (3) Zustiftungen des Stifters und Zuwendungen Dritter zur Erhöhung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) sind möglich. Die Stiftung soll die zur Gabe einer Zuwendung bereiten natürlichen oder juristischen Personen bei ihrem Vorhaben mit Beratung unterstützen.
- (4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (5) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in sie eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- (6) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 5 Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Rechenschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Stiftung führt ein kaufmännisches Rechnungswesen. Sie legt über ihre Tätigkeit durch Jahresberichte o. ä. sowie durch Übersendung einer ordnungsgemäßen und geprüften Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks Rechenschaft ab.
- (2) Die Stiftung lässt außerdem ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck e.V. oder mit dessen Genehmigung durch eine andere Prüfstelle, die die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ der Treuhandstelle beachtet, prüfen.

§ 5 Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Rechenschaft

§ 6 Stiftungsorgane, Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, Erstattung von Auslagen

§ 6 Stiftungsorgane, Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, Erstattung von Auslagen

- (1) Stiftungsorgane sind:
 - a) das Kuratorium;
 - b) der Vorstand;
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sollen einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland angehören, müssen in jedem Fall jedoch Mitglied einer Kirche sein, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Mitglied kann nicht sein, wer ein Leitungsamt des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. bzw. des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) auf Bundesebene innehat.
- (3) Die Organmitglieder haben ihr Amt unabhängig und frei von der Einflussnahme Dritter im Interesse der Stiftung auszuüben.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die im Rahmen ihrer Stiftungstätigkeit entstandenen Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§ 7 Kuratorium

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens zwölf Mitgliedern mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit im weiteren Sinne, von denen zwei über umfassende Erfahrung in Finanz- und Wirtschaftsfragen verfügen sollen und ein weiteres Rechtsanwältin und Notarin bzw. Rechtsanwalt und Notar sein soll. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören und zum Zeitpunkt der Berufung das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden erstmalig vom Stifter berufen, und zwar
 - a) vier Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren;

- b) drei Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren.

Die späteren Berufungen erfolgen jeweils für sechs Jahre in der Weise, dass zwei der drei Mitglieder nach Satz 2 lit. b) durch die Bundesversammlung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Kassel, bzw. ein ihr künftig entsprechendes Gremium und die weiteren Mitglieder durch das Kuratorium berufen werden. Eine einmalige erneute Berufung ist möglich.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums scheidern, außer durch Ablauf der Amtsperiode, aus
 - a) durch Abberufung seitens des Stifters, wenn dieser das Kuratoriumsmitglied berufen hat,
 - b) aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Grundsätze für die Arbeit der Stiftung, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen, wobei die ersten Grundsätze innerhalb von drei Monaten nach der Errichtung der Stiftung vom Stifter festgelegt werden,
 - b) den Vorstand nach § 10 Abs. 1 und 2 zu berufen bzw. nach § 10 Abs. 3 lit. d) abzuberufen;
 - c) die Aufsicht über den Vorstand zu führen, seine Berichte entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen,
 - d) eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
 - e) den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Vorstandes aufzustellen und zu beschließen,
 - f) die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht zu genehmigen und dem Rechnungsführenden Entlastung zu erteilen,

- g) eine unabhängige Prüferin bzw. einen unabhängigen Prüfer der Jahresrechnung zu bestellen,
 - h) die Übernahme von operativen Aufgaben nach § 2 Satz 3 Satz 2 zu beschließen,
 - i) die Übernahme der Verwaltung unselbstständiger Stiftungen zu beschließen,
 - j) die Einrichtung der Stifterinnen-/Stifternversammlung zu beschließen, wenn die Zahl der nach § 12 Berechtigten dauerhaft zehn überschreitet und die Auflösung zu beschließen, wenn die Zahl der Berechtigten dauerhaft zehn unterschreitet,
 - k) die Berufung von Mitgliedern der Stifterinnen-/Stifternversammlung vorzunehmen,
 - l) Verfassungsänderungen zu beschließen,
 - m) die Auflösung oder Umwandlung der Stiftung zu beschließen.
- (2) Die Grundsätze für die Verwendung der Stiftungsmittel sind vom Kuratorium in geeigneter Weise regelmäßig darauf zu prüfen, ob sie den Anforderungen der evangelischen Jugend- und Pfadfinderinnen- und Pfadfinderarbeit weiter entsprechen.

§ 9 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung.

§ 9 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung.

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, bei Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, hat mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor Sitzungstermin zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil,

soweit das Kuratorium für einzelne Gegenstände keine andere Regelung trifft.

- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zur Sitzungsleitung gewählt ist und die Sitzung leitet. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Verfassung, die den Stiftungszweck betreffen, oder über die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung nach § 14 Abs. 1 bzw. Absatz 2 Sätze 1 und 2 bedürfen einer Zwei-Drittel-2/3 Mehrheit sowie der Zustimmung der landeskirchlichen Stiftungsaufsicht und der staatlichen Stiftungsbehörden. Die Zustimmung zur Aufnahme einer operativen Aufgabe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 bedarf der absoluten Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Sie werden durch das Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren berufen, wobei die erstmalige Berufung einschließlich der Bestimmung der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden durch den Stifter erfolgt. Eine erneute Berufung ist zulässig.

- (2) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder sein.
- (3) Das Kuratorium wählt aus der Mitte des Vorstands eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus
 - a) nach Ablauf ihrer Amtszeit,
 - b) durch Rücktritt, der der Stiftung gegenüber erklärt werden muss,
 - c) mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres,
 - d) durch Abberufung durch das Kuratorium nach § 8 Abs. 1 lit. b) mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen die Vorsitzende bzw. der Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Ist ausnahmsweise nur eine Person zum Vorstand bestellt, vertritt diese die Stiftung in allen Rechtsgeschäften.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der vom Kuratorium aufgestellten Grundsätze nach § 8 lit. a). Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) das Stiftungsvermögen zu verwalten,
 - b) über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zu entscheiden,
 - c) den Wirtschaftsplan dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorzuschlagen,

- d) den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,
- e) dem Kuratorium jährlich und bei wichtigen Anlässen unverzüglich einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben,
- f) den Geschäftsbetrieb zweckmäßig zu organisieren.
- (4) Der geprüfte Jahresabschluss und der Jahresbericht nach lit. d) bzw. e) sind dem Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (5) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers und weiterer Hilfskräfte sowie Dritter bedienen. Die Beschäftigung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter durch die Stiftung ist nur möglich, soweit die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 12 Stifterinnen-/Stiferversammlung

§ 12 Stifterinnen-/Stiferversammlung

- (1) Das Kuratorium kann eine Stifterinnen-/Stiferversammlung einrichten. Zum Mitglied der Stifterinnen-/Stiferversammlung kann vom Kuratorium berufen werden, wer das Wirken der Stiftung durch eine Zuwendung zum Stiftungsvermögen in Höhe von mehr als Euro 2.500 oder durch die unwiderrufliche Übertragung der Verwaltung einer unselbstständigen Stiftung mit ähnlicher Zwecksetzung gefördert hat. Juristische Personen werden dabei durch eine Person aus dem Kreis ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (2) Die Stifterinnen-/Stiferversammlung hat die Aufgabe, das Kuratorium bei Beschlüssen nach § 8 lit. a) zu beraten.
- (3) Die Versammlung wird mindestens ein Mal im Jahr vom Kuratorium mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Das Kuratorium berichtet der Versammlung jeweils über Tätigkeit und Entwicklung der Stiftung.

§ 13 Stiftungsaufsicht**§ 13 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev. Landeskirche Kurhessen-Waldeck, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Hessischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 14 Änderung der Verfassung, Auflösung und Umwandlung der Stiftung, Vermögensanfall**§ 14 Änderung der Verfassung, Auflösung und Umwandlung der Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Änderungen der Verfassung der Stiftung sind nur mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen neben den Erfordernissen aus § 9 Abs. 4 außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Wenn der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, kann das Kuratorium beschließen, die Stiftung aufzuheben oder umzuwandeln. Insbesondere kann das Kuratorium die Stiftung durch entsprechenden Beschluss in eine in Deutschland ansässige gemeinsame Stiftung der auf Bundesebene tätigen anerkannten deutschen Verbände der Weltbewegung der Pfadfinderinnen und Pfadfinder einbringen, wenn durch deren Verfassung sicher gestellt ist, dass der Zweck der Stiftung nach § 2 weiter nachhaltig verfolgt werden kann. Die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den VCP e.V., Kassel, oder dessen Rechtsnachfolger, der es in einer dem Stiftungszweck nach § 2 verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Ist eine Übertragung des Vermögens nach Satz 1 unmöglich, fällt das Vermögen mit gleicher Zweckbindung an die Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Deutschland e.V., Hannover.

Stand: März 2006 (Beschlüsse des Kuratoriums vom 18.03.2006)

7.2 Geschäftsordnungen**7.2 Geschäftsordnungen****7.2.1 Bundesversammlung****7.2.1 Bundesversammlung****7.2.1.1 Sitzungsverlauf****7.2.1.1 Sitzungsverlauf**

- a) Die Bundesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- b) Die Delegierten melden sich unter Angabe ihres Namens und des von ihnen vertretenen Landes zu Wort und werden in einer Redeliste eingetragen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Wortmeldungen.
- c) Außer der Reihe wird nur Berichterstattenden und Antragstellenden zur sachlichen Erwidern und Delegierten, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, das Wort erteilt.
- d) Im Laufe der Debatte können kurze, sich auf den Gegenstand der Beratung beziehende Zwischenfragen an die Redenden gestellt werden, sofern diese dem zustimmen.
- e) Der Vorstand kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen, wenn dies für den Fortgang der Debatte notwendig erscheint. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist über die Beschränkung abzustimmen.

7.2.1.2 Rede zur Geschäftsordnung**7.2.1.2 Rede zur Geschäftsordnung**

- a) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Sie dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- b) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Anträge auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, Fassung der Fragestellung bei Abstimmung, sachliche Richtigstellung

bei Abstimmung, sachliche Richtigstellung oder persönliche Bemerkung.

- c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über den Antrag abzustimmen.

7.2.1.3 Abstimmungen

7.2.1.3 Abstimmungen

- a) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend hierfür ist der Grad der Abweichung von der Vorlage.
- b) Abgestimmt wird durch Aufheben der Delegiertenkarte. Ein Antrag auf geheime, schriftliche und/oder namentliche Abstimmung muss vor Eintritt in den Abstimmungsgang gestellt sein.

7.2.1.4 Protokoll

7.2.1.4 Protokoll

Über jede Bundesversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss mindestens die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sowie die Hauptgesichtspunkte der Diskussion.

7.2.1.5 Auslegung der Geschäftsordnung

7.2.1.5 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand der Bundesversammlung. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Bundesversammlung.

7.2.1.6 Abweichung von der Geschäftsordnung

7.2.1.6 Abweichung von der Geschäftsordnung

Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten zustimmt.

7.2.2 Bundesrat

7.2.2 Bundesrat

7.2.2.1 Vorsitz

7.2.2.1 Vorsitz

- a) Der Bundesratsvorsitz besteht aus bis zu zwei Mandaten. Dem Prinzip der Koedukation sollte Folge geleistet werden. Der Vorsitz wird jeweils für ein Jahr, für die Zeit zwischen den Bundesversammlungen, vom Bundesrat gewählt.
- b) Der Bundesratsvorsitz lädt zum Bundesrat ein, erarbeitet einen Vorschlag zur Tagesordnung, dem vom Bundesrat zugestimmt werden muss, und übernimmt die Gesprächsleitung im Bundesrat.
- c) Jeder Person im Bundesratsvorsitz hat Stimmrecht.

7.2.2.2 Sitzungsverlauf

7.2.2.2 Sitzungsverlauf

- a) Der Bundesrat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung auf Antrag ausgeschlossen werden. Dem Antrag muss vom Bundesrat zugestimmt werden.
- b) Wird die Nichtöffentlichkeit beschlossen, so kann auf begründeten Antrag die Zulassung von einzelnen Gästen oder Zuhörern beschlossen werden.
- c) Den Mitgliedern des Bundesrates wird das Wort in der Reihenfolge des Einganges der Wortmeldung erteilt.
- d) Außer der Reihe wird nur Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen zur sachlichen Erwidern sowie Mitgliedern des Bundesrates, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, das Wort erteilt.
- e) Im Verlauf der Debatte können kurze, sich auf den Gegenstand der Beratungen beziehende Zwischenfragen an die/den Redner/in gestellt werden, sofern diese/r zustimmt.
- f) Gäste haben Rederecht. Auf Antrag kann ihnen dieses Rederecht entzogen werden. Dem Antrag muss vom Bundesrat zugestimmt werden.

- g) Die Tagesordnungspunkte "Schwerpunktthema" und "Länderaustausch" sind auf jedem regulären Bundesrat Teil der Tagesordnung. Auf begründeten Antrag kann ein Wegfall dieser Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Der Beschluss gilt jeweils nur für den laufenden Bundesrat.
- h) Der Bundesratsvorsitz kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen, wenn dies für den Fortgang der Debatte notwendig erscheint. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist über die Beschränkung abzustimmen.

7.2.2.3 Rede zur Geschäftsordnung

7.2.2.3 Rede zur Geschäftsordnung

- a) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Sie dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- b) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- Persönliche Erklärungen;
 - Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung;
 - Nichtbefassung;
 - Vertagung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes;
 - Überweisung an einen Ausschuss
 - Schluss der Debatte;
 - Schließung der Rednerliste;
 - Beschränkung der Redezeit;
 - Sofortige oder geheime Abstimmung;
 - Ausschließung der Öffentlichkeit gemäß 1.2. a)
 - Fassung der Fragestellung bei der Abstimmung;
 - Antrag auf Zulassung einer Person gemäß 1.2 b);
 - Sachliche Richtigstellung;
 - Dringlichkeit;
 - Wegfall von Tagesordnungspunkten gemäß 1.2 g);

- c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrednerin (eines Gegenredners) über den Antrag abzustimmen.

7.2.2.4 Abstimmungen

7.2.2.4 Abstimmungen

- a) Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn vom Bundesratsvorsitz fristgerecht drei Wochen vorher eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Länder anwesend ist. Ist der Bundesrat nicht beschlussfähig, so ist er nur tagungsberechtigt.
- b) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Entscheidend hierfür ist der Grad der Abweichung von der Vorlage.
- c) Abgestimmt wird durch Aufheben der Hand. Wenn ein Mitglied des Bundesrates den Antrag auf geheime, schriftliche und / oder namentliche Abstimmung stellt, wird so verfahren.
- d) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sind die Stimmenthaltungen größer als die Ja- und Nein- Stimmen zusammen, so gilt der Antrag als nicht entschieden und wird dem nächsten Bundesrat erneut vorgelegt.

7.2.2.5 Protokoll

7.2.2.5 Protokoll

- a) Über jede Sitzung des Bundesrates wird ein Protokoll angefertigt. Es muss mindestens die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten. Außerdem müssen die Hauptgesichtspunkte der Diskussion aufgeführt sein.
- b) Das Protokoll wird von den Ländern in alphabetischer Reihenfolge erstellt. Bei Nichtanwesenheit auf einem Bundesrat muss das Land seine Pflicht auf dem folgenden Bundesrat wahrnehmen. Den Vertreterinnen/ Vertretern der Länder ist freigestellt, ob sie das Protokoll selbst anfertigen oder eine weitere Person damit beauftragen.

7.2.2.6 Tagungshäufigkeit**7.2.2.6 Tagungshäufigkeit**

- a) Der Bundesrat tagt viermal im Jahr. Zusätzlich können bei Bedarf weitere außerordentliche Bundesräte vom Bundesratsvorsitz einberufen werden.
- b) Der Kurzbundesrat vor der Bundesversammlung gilt nicht als eigentlicher Bundesrat. Er dient nur der Vorbereitung der Bundesversammlung.

7.2.2.7 Auslegung der Geschäftsordnung**7.2.2.7 Auslegung der Geschäftsordnung**

- a) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bundesratsvorsitz. Wird dieser Entscheidung widersprochen, entscheidet der Bundesrat.

7.2.2.8 Abweichung von der Geschäftsordnung**7.2.2.8 Abweichung von der Geschäftsordnung**

- a) Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundesrates zustimmen. Dies gilt nicht für 1.1 d) sowie 1.4 a) und c).

7.2.3 Bundesleitung

Die Bundesleitung versteht sich als eine kleine Gruppe, deren Mitglieder durch ständige Zusammenarbeit aufeinander eingespielt sind und daher weitgehend auf Formalien verzichten können. Die Geschäftsordnung kommt daher mit einem Minimum an Regelungen aus.

- a) Die Sitzungen der Bundesleitung sollen monatlich stattfinden.
- b) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- c) Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Bundesvorsitzende bzw. ein Bundesvorsitzender und zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
- d) Bei Beschlüssen der Bundesleitung ist Einmütigkeit anzustreben. Werden in besonderen Fällen Mehrheitsbeschlüsse notwendig, können die Beschlüsse nicht gegen das gemeinsame Votum der Bundesvorsitzenden gefasst werden. Diese nicht zustande gekommenen Beschlüsse müssen dem Bundesrat vorgelegt werden.
- e) Von den Sitzungen der Bundesleitung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern der Bundesleitung und des Bundesrates zu übersenden.

7.2.3 Bundesleitung

7.3 VCP-Beitragsordnung**Anmeldung****Zusammensetzung des VCP-Mitgliedsbeitrags****7.3 VCP-Beitragsordnung***gültig ab 1.1.2007***a) Anmeldung**

Gäste, die nach dem Kennen lernen regelmäßig am Gruppenleben einer VCP-Gruppe teilnehmen, melden sich mit dem dafür vorgesehenen Formular über das für sie zuständige Landesbüro in der VCP-Bundeszentrale als VCP-Mitglied an. Mit der Anmeldung (siehe Abschnitt 4. „Mitgliedschaft“ der Bundesordnung) ist jedes Mitglied verpflichtet, Beitrag in der von der Bundesversammlung und seiner Landesversammlung jeweils beschlossenen bzw. genehmigten Höhe zu zahlen (VCP-Mitgliedsbeitrag).

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren geben die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift ihr Einverständnis zur Mitgliedschaft im VCP und der damit verbundenen Beitragspflicht.

Das Mitglied erhält eine Anmeldebestätigung und einen Mitgliedsausweis, in den die Jahresmarken eingeklebt werden können.

Bei Eintritt während der ersten neun Monate eines Kalenderjahres wird der VCP-Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr, bei Eintritt während der letzten drei Monate eines Kalenderjahres erst ab dem Folgejahr berechnet.

b) Zusammensetzung des VCP-Mitgliedsbeitrags

Der Beitrag setzt sich aus einem Bundesbeitrag, einem Länderbeitrag und einem Beitrag für die Arbeit der Regions-/Bezirks-/Gaubene zusammen. Im Beitrag der Regions-/Bezirks-/Gaubene kann ein Anteil für die Orts-/Stammesebene enthalten sein.

Jede Ebene legt den auf sie entfallenden Anteil des VCP-Mitgliedsbeitrags nach ihren Erfordernissen fest. Die Landesversammlung des jeweiligen Landes setzt den Landesbeitrag fest und genehmigt den zumindest für zwei aufeinander folgende Jahre in gleicher Höhe geltenden Beitrag für die Arbeit der Regions-/Bezirks-/Gaubene.

Der VCP-Mitgliedsbeitrag ist neben kirchlichen und öffentlichen Zuschüssen unbedingte Voraussetzung für die Arbeit des Verbandes auf allen Ebenen. Je größer der Anteil der Eigenleistungen der Mitglieder ist, desto geringer ist die mit den Zuschüssen verbundene Abhängigkeit.

c) Beitragsstufen

Der VCP-Mitgliedsbeitrag gliedert sich in folgende Beitragsstufen:

Stufe I: Kinder- und Jugendbeitrag

Der Kinder- und Jugendbeitrag gilt für Mitglieder bis einschließlich 20 Jahre sowie auf Antrag beispielsweise für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Studierende, Zivil- und Wehrdienstleistende. Anträge sind bis zum 15. Januar über das zuständige Landesbüro zu stellen.

Stufe II: Erwachsenenbeitrag

Der Erwachsenenbeitrag gilt für Mitglieder ab 21 Jahre.

Stufe III: Familienbeitrag

Bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Die Familie muss gleichzeitig auf den Mehrfachbezug der Verbandszeitschriften verzichten.

Für das älteste Familienmitglied wird der volle, für das zweitälteste der halbe Bundesbeitrag der jeweils maßgeblichen Beitragsstufe berechnet. Für alle weiteren Familienmitglieder wird kein Beitrag berechnet, sofern diese sonst in Stufe I oder IV fallen. Die Zahlung erfolgt durch das älteste Familienmitglied.

Anträge müssen bei der Anmeldung oder bis zum 15. Januar des Jahres gestellt werden, in dem sie wirksam werden sollen. Diese Regelung schließt weitere Ermäßigungen aus und gilt bis zum Widerruf bzw. bis ein beitragspflichtiges Mitglied aus dem Verband ausscheidet.

Beitragsstufen

Wird Familienbeitrag beantragt, ermäßigen sich auch Landes-, Regions-/Bezirks-/Gaubeiträge entsprechend.

Stufe IV: ermäßigter Beitrag

Der Bundesbeitrag kann auf Antrag in glaubhaft gemachten sozialen Notlagen (zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe-Empfang oder Heimunterbringung des Beitragspflichtigen) ermäßigt werden.

Anträge sind bis zum 15. Januar über das zuständige Landesbüro, formlos, zu stellen.

VCP-Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Beitrag zu zahlen, können in Abstimmung mit dem jeweiligen Land von der Beitragszahlung befreit werden.

Mitglieder, die in der Lage sind, einen höheren Beitrag zu zahlen, sollen ihren VCP-Mitgliedsbeitrag selbst einschätzen. In den Zeitschriften des Verbandes werden dazu jährlich Aufforderungen abgedruckt und Formulare beigelegt. Aus den Formularen muss hervorgehen, welcher(n) Ebene(n) der erhöhte Beitrag zugewendet wird. Erfolgt keine Festlegung, fließt der Erhöhungsbetrag der Bundesebene zu. Eine erteilte Beitragsselbsteinschätzung gilt bis zu ihrem Widerruf.

Höhe des Bundesbeitrages

d) Höhe des Bundesbeitrages

Der Bundesbeitrag beträgt ab 1. Januar 2007:

Stufe I: Kinder- und Jugendbeitrag: 39,00 Euro jährlich

Stufe II: Erwachsenenbeitrag: 58,00 Euro jährlich

Stufe III: Familienbeitrag:

- zwei Erwachsene: 87,00 Euro jährlich
- ein Erwachsener und ein Kind/Jugendlicher: 77,50 Euro jährlich
- zwei Kinder/Jugendliche: 58,50 Euro jährlich

Stufe IV: ermäßigter Beitrag: 12,00 Euro jährlich

e) Beitragszahlung

Aus Vereinfachungsgründen wird der Bundes-, Landes- und Regions-/Bezirks-/Gaubeitrag zusammen erhoben. Die Zahlung des VCP-Mitgliedsbeitrags erfolgt einmal jährlich durch Bankeinzugsverfahren.

Zahlt ein Mitglied den Verbandsbeitrag trotz der Verpflichtung zur Teilnahme am Beitragseinzugsverfahren erst nach Übersendung einer Rechnung, hat es dem VCP die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Höhe des Kostensatzes, der mit der Beitragsrechnung geltend gemacht wird, legt der Vorstand des VCP e. V. jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres fest und macht dies in der Verbandszeitschrift rechtzeitig bekannt.

Wird der Einzug von dem Geldinstitut aus Gründen verweigert, die dem Mitglied zuzurechnen sind (beispielsweise: Widerruf der Einzugsermächtigung, Angabe einer falschen Kontonummer, erloschenes Konto), hat das Mitglied die dem VCP daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Wird ein Landes-/Regions-/Bezirks-/Gaubeitrag erhoben, informiert das zuständige Land die betroffenen Mitglieder des Landes/der Region/des Bezirks/Gaues über Veränderungen in der Beitragshöhe. Nach erfolgtem Beitragseinzug rechnet die Bundeszentrale den Beitrag, aufgeschlüsselt nach Anteilen, mit den Ländern ab.

Mitglieder, die den von ihrem Konto abgebuchten Beitrag zurückrufen, erhalten im Laufe des jeweiligen Jahres ein Schreiben mit der Aufforderung zur Zahlung unter Angabe des Grundes der Rücklastschrift und falls sie daraufhin keine Zahlung leisten für das kommende Jahr letztmalig eine Beitragsrechnung. Falls daraufhin bis zum 31.12. desselben Jahres der Rückstand nicht ausgeglichen wird, erfolgt eine Aufhebung der Mitgliedschaft. Die Forderung des noch ausstehenden VCP-Mitgliedsbeitrags bleibt bestehen. Die Mitglieder werden jährlich auf die Beitragsordnung hingewiesen.

In begründeten Einzelfällen kann die Bundesleitung von der Beitragsordnung in den Punkten c) und e) abweichen.

Beitragszahlung

Zeitschriften**f) Zeitschriften**

Jedes Mitglied erhält kostenlos die Verbandszeitschrift. Mitglieder, die den Familienbeitrag geltend machen, erhalten eine Verbandszeitschrift je Familie.

Änderungen**g) Änderungen**

Änderung von Namen, Anschrift, Bankverbindung sowie Änderung der Landes-, Bezirks-/ Regions-/Gau- oder Gruppen/Stammeszugehörigkeit sind der Bundeszentrale mitzuteilen. Für die Mitteilung solcher Änderungen stehen Vordrucke zur Verfügung. Es genügt aber auch eine formlose schriftliche Mitteilung.

Austritt**h) Austritt**

Der Austritt ist der VCP-Bundeszentrale über das zuständige Landesbüro schriftlich mitzuteilen. Dieses muss persönlich durch das Mitglied bzw. die/den Erziehungsberechtigte(n) geschehen.

Die Mitgliedschaft endet zum gewünschten Termin, sonst zum Ende des Kalenderjahres. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres nach Austrittstermin bzw. nach Eingang der Abmeldung in der VCP-Bundeszentrale.

Der Austritt wird von der VCP-Bundeszentrale bestätigt.

8.1	Richtlinien „Führen“	98		
8.2	Zur Interpretation von 4.1 der Bundesordnung	103		
8.3	Trachtordnung des VCP	104		
	1. Vorwort	104		
	2. Beschreibung der VCP-Tracht und mögliche Erweiterungen	104		
8.4	Positionspapier „Ökologische Verantwortlichkeit der Arbeit des VCP“	106		
	Notwendigkeit einer ökologischen Verantwortlichkeit im VCP	106		
	Grundsätzliche Überlegungen	106		
	Neugier, Empfindsamkeit und Verantwortlichkeit	107		
	Kenntnisse und Informationen	107		
	Verhaltensänderungen hervorrufen	108		
8.5	Zum politischen Lernen und Handeln im VCP	109		
	I. Grundsätze	109		
	1. Evangelische Orientierung	109		
	2. Pfadfinderische Arbeit	110		
	3. Gemeinschaftliches Wirken in der Gesellschaft	111		
	II. Abgrenzung von Parteipolitik	111		
	III. Politisches Lernen und Handeln in den verschiedenen Ebenen des Verbandes	113		
	1. Politisches Lernen und Handeln in der Gruppe	113		
	2. Politisches Lernen und Handeln in den Gremien des Verbandes	114		
	IV. Schlussbemerkung	115		
8.6	Bundeslied „Allzeit Bereit“	116		

Richtlinien „Führen“

8. Anlagen

8.1 Richtlinien „Führen“

Die Arbeit des VCP geschieht auf der Grundlage von „Aufgabe und Ziel“ und den Arbeitsordnungen. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen.

Diese Arbeit bedarf verantwortungsbewusster Leitungskräfte, die sich mit den Zielen des Verbandes identifizieren, seine Ordnungen als Grundlage der Arbeit ansehen und befähigt sind, die emanzipatorische Zielsetzung in der Praxis wirksam werden zu lassen.

Führung im VCP geschieht im ständigen Dialog von Leitung und Mitgliedern. Sie geschieht nach den Merkmalen eines demokratischen Führungsstiles. Aufgrund der Ausbildung, der Fähigkeiten, der Erfahrungen und des Alters ist die Leitung mit Autorität ausgestattet. Diese Autorität muss diskutierbar und kontrollierbar sein und darf nicht in ein autoritäres oder „laissez-faire“-Verhalten abgleiten, das die Entfaltung des Einzelnen ungerechtfertigt einschränkt und Verhaltensweisen zur Folge hat, die der Zielsetzung des VCP widersprechen.

Wesentliche Merkmale des demokratischen Leitungsverhaltens sind:

- partnerschaftlicher Umgang;
- Ermöglichung angstarmen Verhaltens;
- Zutrauen in die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten Anderer;
- Erschließung von Erlebnisbereichen für die Gruppe;
- Ermöglichung der Umsetzung von „Aufgabe und Ziel“ in die Praxis.

Gruppenleitungen

Gruppenleitungen

Aufgabe der Leitungskräfte in allen Altersstufen ist es:

- Ziele und Inhalte der Arbeit aufzuzeigen und mit den Gruppenmitgliedern zu diskutieren;
- altersgemäße Reflexion christlicher Inhalte anzuregen und durch ständige Auseinandersetzung mit dem Evangelium Christi Lebenshaltung einzuüben;
- gesellschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen und zu reflektieren;
- Anregungen zu geben und neue Erfahrungen zu ermöglichen;
- Gruppenprozesse bewusst zu machen;
- emotionale Abläufe zu klären;
- anzuregen, dass eigene Fähigkeiten entdeckt, weiterentwickelt und die Mitglieder sicherer und selbstständiger werden;
- den einzelnen Mitgliedern einen größtmöglichen Freiraum zur Selbstentfaltung zu geben;
- selbstständige Entscheidungen zu fördern und Entscheidungshilfen mit den Mitgliedern zu entwickeln;
- die Gruppe nach außen zu vertreten.

Hinzu kommen für die Leitung spezielle Aufgaben, die sich aus den regionalen, sozialen und altersspezifischen Voraussetzungen der Mitglieder der Gruppen ableiten.

Kinderstufe

In der Kinderstufe erfolgt die Hinführung der Kinder zum Leben in einer demokratisch geführten Gruppe. Durch die Beteiligung Aller an den Aufgaben der Gruppe wird ein zu starkes Vorgeben von Entscheidungen durch die Leitung verhindert.

Lernprozesse können durch den Erfahrungsvorsprung der Leitung nicht ersetzt, sondern müssen von der Gruppe selbst vollzogen werden. Dies kann unter Umständen zu Konflikten mit der Erziehung in Elternhaus und Schule führen. Solche Konflikte sind notwendige Bestandteile des sozialen Lernens.

Kinderstufe

In ihnen kommt der Leitung die Aufgabe zu, darauf zu achten, dass die Kinder durch die Konflikte nicht überfordert werden, sondern sie verarbeiten können. Zusätzliche Aufgabe der Leitung in der Kinderstufe muss sein:

- den Gruppen einen breiten Erlebnisbereich zu ermöglichen;
- die Notwendigkeit von gemeinsamen Entscheidungen und gemeinsamem Handeln zu verdeutlichen;
- den Gruppenmitgliedern Einsicht in den Sinn, die Chancen und die Möglichkeiten einer Gruppe zu vermitteln;
- die Freude am Spiel in der Arbeit zu berücksichtigen.

Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe

Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe

In der Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe soll der Prozess der Demokratisierung fortgesetzt und vertieft werden. Ziel ist die aktive und bewusste Mitarbeit der Einzelnen und die Mitbestimmung aller im Gruppenleben. Dieser Prozess vollzieht sich über den gesamten Zeitraum der Stufe und verlangt von der Leitung ein großes Maß an Einfühlungsvermögen, um dem vielfach unsicheren und suchenden Verhalten dieser Altersstufe gerecht zu werden. Zusätzliche Aufgabe der Leitung in dieser Stufe muss sein:

- die Gruppenmitglieder in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen;
- auf Ziele und Inhalte der Arbeit näher einzugehen und zur Auseinandersetzung mit ihnen anzuregen;
- Hilfestellung zur Lösung von Problemen und zur Verarbeitung von Konfliktsituationen zu geben;
- zu Entscheidungen zu führen, deren Bedingungen, deren zu Grunde liegende Interessen und deren Folgen bedacht werden.

Ranger-/Rover-Stufe

Ranger-/Rover-Stufe

In der Ranger-/Rover-Stufe ist jedes Mitglied für die Arbeit der Gruppe verantwortlich. Formen und Inhalte der Zusammenarbeit in der Ranger-/Ro-

verrunde werden durch die Gruppe selbst bestimmt. Die Leitung – soweit vorhanden – nimmt nur noch eine Beratungsfunktion ein.

Die Aufgaben der Beratenden ergeben sich aus den allgemeinen Aufgaben der Leitungskräfte, soweit sie nicht von Mitgliedern der Runde selbst übernommen werden können (Außenvertretung, rechtliche Verantwortung).

Leitung der Ebenen des Verbandes

Auf der Orts-/Stammes-, Regions- (Bezirks-/Gau-), Landes- und Bundesebene werden die Leitungsaufgaben im Team wahrgenommen. Diese Form der Leitung soll das Entstehen hierarchischer Strukturen verhindern und eine Arbeitsteilung ermöglichen, bei der die fachliche und personale Fähigkeit der Teammitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziele eingesetzt wird.

Dabei können Qualifikationen erworben werden, die für die Weiterentwicklung der Einzelnen und die Arbeit des VCP notwendig sind.

Jedes Teammitglied ist für die Arbeit des Teams verantwortlich und hat dessen Entscheidungen mitzutragen und mitzuvertreten. Aus der Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung leiten sich keine Sonderrechte innerhalb des Teams ab.

Die Verwirklichung einer bedürfnisorientierten und zielgerichteten Arbeit im VCP, wie sie in „Aufgabe und Ziel“ angestrebt wird, erfordert die Ausbildung und Weiterentwicklung von Einstellungen, Haltungen, Fertigkeiten und Kenntnissen. Dazu ist erforderlich, daß alle im VCP leitend Tätigen Angebote zur Aus- und Weiterbildung inner- und außerhalb des Verbandes wahrnehmen.

Die Bundesversammlung vom 30. Oktober bis zum 01. November 1976 hat zu obigen Richtlinien beschlossen:

Leitung der Ebenen des Verbandes

„In der Bundesordnung wird kein Passus „Führung“ verankert. Inhaltlich ist für den Verband das Westfalen-Papier bindend, Schulungsarbeit hat sich daran zu orientieren.“

Die Bundesversammlung vom 17. bis 19. Juni 1977 hat der Aufnahme dieses Papiers als Anlage zur Bundesordnung zugestimmt.

8.2 Zur Interpretation von 4.1 der Bundesordnung

(Vertretung eines Mitgliedes)

Im Abschnitt 4.1 der Bundesordnung werden für die Vertretung eines Mitgliedes zwei Kriterien genannt:

1. sein Wohnsitz;
2. seine Mitarbeit.

Dieser Abschnitt ist wie folgt zu interpretieren:

„Grundsätzlich wird ein Mitglied von der Gliederung vertreten, in deren Bereich sich sein Wohnsitz befindet“. Das Kriterium der Mitarbeit soll nur in Fällen herangezogen werden, in denen der Wohnsitz eines Mitgliedes im Bereich einer anderen Gliederung liegt als der Gemeinde, an der seine Gruppenarbeit stattfindet (d. h., in der die Gruppe ihren Gruppenraum hat, von der sie Zuschüsse erhält).

8.2 Zur Interpretation von 4.1 der Bundesordnung

Trachtordnung des VCP

Vorwort

8.3 Trachtordnung des VCP

1. Vorwort

Die Tracht ist ein äußeres Zeichen der Gemeinschaft einer Gruppe und damit des gesamten Verbandes. Sie stellt über alle Grenzen hinweg ein Symbol für die weltweite Verbundenheit der Pfadfinderinnen und Pfadfinder dar. Für die Einzelnen ermöglicht sie auch äußerlich eine Identifizierung mit der Gruppe und dem Verband. Sie ist darüber hinaus eine praktische Kleidung für Pfadfinderinnen und Pfadfinder und soll einfach und preiswert sein. Außer den in der Trachtordnung genannten Zeichen und Kleidungsstücken gehört nichts weiter zur Tracht des VCP. Über das Tragen der Tracht entscheidet jede Gruppe selbst. Diese Entscheidung sollte nach einer inhaltlichen Auseinandersetzung über das Für und Wider des Trachttragens getroffen werden. Die Trachtordnung will eine Hilfe und keine Reglementierung sein. Die formale Ordnung darf niemals wichtiger sein als individueller Spielraum, Kreativität und Inhalte der Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung.

Beschreibung der VCP-Tracht und mögliche Erweiterungen

2. Beschreibung der VCP-Tracht und mögliche Erweiterungen

2.1 Die Tracht des VCP besteht aus Bluse oder Hemd, Halstuch mit Halstuchring und VCP-Webzeichen.

1. VCP-Bluse/VCP-Hemd: hellgrau, mit zwei Brusttaschen;
2. Halstuch: rot für die Kinderstufe, blau für alle übrigen Mitglieder;
3. Halstuchring: nach Entscheidung der örtlichen Gruppen;
4. VCP-Webzeichen: weißes, gesticktes VCP-Zeichen auf blauem Grund, auf der Mitte der linken Brusttasche.

2.2 Darüber hinaus werden folgende weitere Kleidungsstücke und Zeichen empfohlen, jedoch nur so, wie sie beschrieben sind. Andere als die unten genannten Zeichen sollen auf dem VCP-Hemd/der VCP-Bluse nicht getragen werden.

5. Deutschlandband: mitten über die Patte der linken Brusttasche;

6. Webzeichen des Pfadfinderinnen-Weltverbandes: auf dem linken Ärmel, Oberkante etwa acht cm unter der Ärmelkante;
7. Webzeichen der Pfadfinder-Weltorganisation: wie 6.;
8. Pfadfinderinnen- und Pfadfinderkreuz: als Anstecknadel auf der linken Brusttasche, zwischen VCP-Zeichen und Taschenpatte für Kreuzpfadfinderinnen und Kreuzpfadfinder;
9. VCP-Pullover: mit VCP-Zeichen;
10. VCP-T-Shirt: mit VCP-Zeichen;
11. Lager- und Aktivitätsabzeichen. Auf Beschluss von Bundesleitung, Bundesrat, der betreffenden Landesleitung oder der entsprechenden Gremien der Regionen/Gaue/Bezirke können zu bestimmten Anlässen (Lager, Veranstaltungen, Aktionen, Jubiläen usw.) Webzeichen u. Ä. mitten auf der rechten Brusttasche getragen werden, es sei denn, es wird anders beschlossen. Diese Zeichen werden mit Ablauf des Jahres wieder entfernt.
12. Woodbadge: das Woodbadge, das Gilwellhalstuch und der Gilwellhalstuchring, auch zum blauen VCP-Halstuch (außer Gilwellhalstuch);
13. Jungenschaftsjacke: nach Entscheidung der örtlichen Gruppen;
14. Das Halstuch der Ringverbände anstelle des jeweiligen VCP-Halstuchs (siehe 2.1) bei gemeinsamen Veranstaltungen der Verbände sowohl auf regionaler, überregionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Positionspapier „Ökologische Verantwortlichkeit in der Arbeit des VCP“

Notwendigkeit einer ökologischen Verantwortlichkeit im VCP

Grundsätzliche Überlegungen

8.4 Positionspapier „Ökologische Verantwortlichkeit in der Arbeit des VCP“

1. Notwendigkeit einer ökologischen Verantwortlichkeit im VCP

Als Christinnen und Christen sind wir aufgerufen, Gottes Schöpfung zu bewahren und uns als Teil der Schöpfung zu begreifen. „Gerechtigkeit, Einsatz für Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ sind heute die wichtigsten Aufgaben der Menschheit. Wir stellen uns ihnen, um so unseren Beitrag zur Lösung der Probleme der Zukunft zu leisten. Wir wollen lernen, Natur und Umwelt nicht auszubeuten und zu zerstören, sondern zu schützen. Dies fordert von uns neue Einstellungen zur Schöpfung, zu uns selbst und zu unseren Mitmenschen. Da die Zerstörung der Umwelt und Natur fortschreitet und die Zeit drängt, müssen die drei Forderungen – Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung – im VCP zur pfadfinderischen Verbindlichkeit werden. Um dabei nicht in blindes Handeln zu verfallen, steht vor dem „learning by doing“ stets das Nachdenken unter der ökologischen Vorgabe: Global denken – lokal handeln.

2. Grundsätzliche Überlegungen

Unter dem Begriff „ÖKOLOGISCHE VERANTWORTLICHKEIT“ versucht der VCP die Bewahrung der Schöpfung und die damit verbundene ökologische Notwendigkeit in allen Lebens-, Arbeits- und Denkbereichen eines Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbandes in der Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen.

Die Entwicklungs-, Friedens- und Öko-Pädagogik sind inhaltlich und methodisch eng miteinander verknüpft. Jedes Projekt der entwicklungsbezogenen Zusammenarbeit mit wirtschaftlich abhängigen Ländern stößt auf ökologische Probleme. Weltweiter Frieden ist ohne Frieden im eigenen Land, ohne intensives Bemühen um Gerechtigkeit und ohne Frieden mit der Natur nicht möglich.

a) Neugier, Empfindsamkeit und Verantwortlichkeit

Die Neugier der Kinderstufe, die Abenteuerlust der Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe oder die Verantwortlichkeit mit zunehmendem Alter sind nur eine Andeutung dessen, welche Möglichkeiten sich im gefühlsbetonten oder wahrnehmenden Bereich bieten:

- spielerisch Neugier wecken; Erlebnisse in der Natur fördern die Liebe zur Schöpfung Gottes;
- das Erlebte und Gefühlte durch musisch-kreative Aktivitäten darstellen;
- berichten, nachdenken und hinterfragen;
- Erlebnisse, Ängste, Wünsche und Hoffnungen in Meditationen, Andachten und Gottesdienste einbringen.

b) Kenntnisse und Informationen

Altersgerecht durch Tun zu lernen und sich außerhalb des VCP Informationen und Kenntnisse zu besorgen, sind Möglichkeiten, die eigenen Kenntnisse zu erweitern. Dies ist ebenso für alle Ebenen des VCP (Bezirk/Region/Gau, Land, Bundesebene) notwendig:

- Bestandaufnahme der Natur und Umwelt bei eigenen Häusern und Zeltplätzen;
- Umwelterheblichkeits- und Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) VCP-eigener Objekte;
- Info-Netz aufbauen (Spezialistinnen und Spezialisten oder Gruppen mit besonderen ökologischen Erfahrungen).

Für die Gruppen ist es wichtig, dass Informationen und Kenntnisse in die praktische Pädagogik aller Altersstufen einfließen, damit in der Gruppenarbeit verbindlich danach gehandelt wird.

Zur Unterstützung müssen Schulungen für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sowie Schulungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter durchgeführt werden. Projektarbeit in der Ranger/Rover-Stufe hilft, Zusammenhänge und Abhängigkeiten zu erkennen. Bei der Erarbeitung und dem Einüben von

Neugier, Empfindsamkeit und Verantwortlichkeit

Kenntnisse und Informationen

Verhaltensänderungen hervorrufen

Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen sind vor allem die handwerklichen und musisch-kreativen Bereiche wichtig.

c) Verhaltensänderungen hervorrufen

Pfadfinderische Grundprinzipien, wie z. B. verbindliche Gruppenregeln, das Versprechen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder und die „Gute Tat“, zielen auf verbindliche Verhaltensänderungen der Einzelnen und der Gruppe.

Weitere Anregungen im Hinblick auf ökologische Verhaltensweisen sind:

- bewusster leben und auf bestimmte Dinge verzichten;
- besondere Anreize für Bahnreisen, Reisen zu Fuß und mit dem Rad bieten;
- bei Tagungen ökologische Notwendigkeiten gegenüber pädagogischen, organisatorischen und anderen bewusst abwägen;
- nur ökologisch verantwortliche Begegnungen finanziell fördern;
- Öko-Checkliste für Fahrt, Lager, Freizeit u. Ä. verbindlich vorgeben und durch eigene Anforderungen der Gruppe und Empfehlungen ergänzen;
- ökologische Gruppenaufgaben entwickeln, um gemeinsam Verhaltensweisen zu ändern;
- sich in Partei, Kirche, Gewerkschaft, in Schule und am Arbeitsplatz für die Umwelt einsetzen;
- einen Öko-Beruf ergreifen oder sich in seinem Beruf ökologisch sinnvoll verhalten.
- Bei der Verwirklichung dieser Verhaltensänderungen sollen finanzielle Überlegungen eine zweitrangige Rolle spielen.

Als Anhang zur Bundesordnung beschlossen von der Bundesversammlung 1991

8.5 Zum politischen Lernen und Handeln im VCP**I. Grundsätze**

Der VCP ist sich bewusst, dass sein Verständnis von Jugendarbeit den Auftrag zu politischem Lernen im Verband und politischem Handeln sowohl des einzelnen seiner Mitglieder wie auch seiner Gremien beinhaltet. Der hinter diesem Auftrag stehende Anspruch an die Arbeit des VCP ergibt sich aus „Aufgabe und Ziel“, der Willenserklärung unseres Verbandes. Darin heißt es:

... „Aufgabe und Ziel“ dienen:

- der Herausforderung an Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur ständigen Reflexion der eigenen Bedürfnisse und Interessen sowie der sozialen und politischen Situation,
- als Anstoß zum gesellschaftlichen Handeln ...“

Zum Verständnis unseres Auftrages zu politischem Lernen und Handeln ist ein Blick auf drei wesentliche Wurzeln unserer Jugendverbandsarbeit hilfreich:

1. Evangelische Orientierung

Für unsere Arbeit als Jugendverband schöpfen wir Kraft aus dem Evangelium von Jesus Christus. Hierzu heißt es in „Aufgabe und Ziel“:

„... Das Evangelium von Jesus Christus ist Orientierungshilfe für die Einzelnen und die Arbeit im Verband. Ständige Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft hilft, die Praxis des Verbandes stets neu zu befragen. Das ermöglicht die Hinwendung zu den Nächsten und die Überwindung von ungerechtfertigten Abhängigkeiten, Schuldgefühlen, Gruppenzwang und Angst...“

Diese Sichtweise fordert uns heraus, in unseren Gruppen, Gremien und in der Gesellschaft politisch zu handeln und dabei zu lernen, denn Jesus hat sich

**Zum politischen Lernen und Handeln im VCP
Grundsätze****Evangelische Orientierung**

mit seiner befreienden Botschaft und seinem befreienden Handeln an den ganzen Menschen in allen seinen Lebensvollzügen gewandt.

Der Glaube, der sich auf Jesus beruft, muß sich daher von Fragen betreffen lassen, die sich aus der gesellschaftlichen Situation ergeben, in die die Einzelnen wie der Verband hineingestellt sind. Das Handeln, das aus dem Glauben an Jesus als Christus erwächst, richtet sich dementsprechend auch auf das Feld politischer Vorgänge und Entscheidungen. Insofern gehören christlicher Glaube und politisches Handeln zusammen.

Pfadfinderische Arbeit

2. Pfadfinderische Arbeit

Im Unterschied zu anderen evangelischen Jugendverbänden steht der VCP in der Tradition der pfadfinderischen Jugendarbeit und wendet dementsprechende Methoden an. „Aufgabe und Ziel“ stellt dazu fest:

... Zu den Merkmalen pfadfinderischer Arbeit gehören die kleine Gruppe, die Führung im Dialog und die Mitverantwortung der Einzelnen. Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager, altersgemäße Aufarbeitung gesellschaftlicher Probleme in Diskussion und Aktion dienen im Besonderen dazu, Liebesfähigkeit und Selbstständigkeit, Phantasie, Verantwortung und Urteilsfähigkeit zu entwickeln.

Pfadfinderische Praxis ist unser Weg in unserer Jugendarbeit. Aus ihr ergibt sich ein weiterer Auftrag zu politischem Lernen und Handeln, denn Pfadfinderinnen- und Pfadfinderarbeit hat den jungen Heranwachsenden als immer eigenständiger und verantwortungsbewusster werdenden Menschen vor Augen. Für die Erreichung dieses Zieles kann die pfadfinderische Methode, das „Lernen durch Tun“, als besonders geeignet angesehen werden. Dementsprechend schließt politisches Lernen immer auch die Aufforderung zu politischem Handeln ein.

3. Gemeinschaftliches Wirken in der Gesellschaft

Bewusst haben christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder sich für ihre Arbeit die Form eines Bundes bzw. eines Verbandes gegeben. Die Gemeinschaft und die Wirkung der Gemeinschaft ist uns wichtig. Dass dies von Bedeutung ist, stellt auch „Aufgabe und Ziel“ fest:

„Im Blick auf die gesellschaftliche Situation sieht der Verband seine Aufgaben darin, durch Förderung von Demokratisierung und Mitbestimmung einen Beitrag zu leisten zur Veränderung der Lebensbedingungen aller mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit. Er will helfen, Kindern und Jugendlichen soziale und politische Zusammenhänge bewusst zu machen, und sie dazu anregen und befähigen, ihre Interessen in Solidarität mit anderen zu vertreten.“

Die Gemeinschaft im Verband gibt uns Rückhalt in unserem politischen Engagement und verpflichtet uns zugleich, in den genannten Aufgabenbereichen die Interessen von Jugendlichen wahrzunehmen.

Angesichts der Verschiedenheit der Interessen ist unsere Erwartung an die Gemeinschaft im Verband, dass sie die offene, innerverbandliche Diskussion von gegensätzlichen Standpunkten nicht als Ausdruck von zu wenig Gemeinschaft einschätzt, sondern diese Form der Auseinandersetzung bejaht, weil sie als belebendes und weiterführendes Element zur Klärung von Standpunkten dient und deshalb als eine wesentliche Voraussetzung für eine gemeinsame Willensbildung anzusehen ist.

II. Abgrenzung von Parteipolitik

Politisches Lernen und politisches Handeln können nicht von vornherein und prinzipiell – abstrakt auf einzelne Lebensbereiche beschränkt werden. Vielmehr sind die in „Aufgabe und Ziel“ genannten Ziel- und Wertvorstellungen eine ständige Aufgabe und Anfrage an die Praxis des Verbandes. Ebenso sind

Gemeinschaftliches Wirken in der Gesellschaft

Abgrenzung von Parteipolitik

politische Entwicklungen einem stetigen Wandel unterworfen. Entsprechend gilt es in einem kritischen Reflexionsprozeß immer wieder neu hinsichtlich der Gegenwart zu entscheiden, welche Aufgaben derzeit als erledigt oder nicht dringend, und welche Aufgaben derzeit als vorrangig aufzunehmen sind. Dazu soll eindeutig und einseitig Stellung genommen werden, wenn die als zentral wichtig vereinbarten Ziel- und Wertvorstellungen auf dem Spiel stehen.

Trotz dieses prinzipiell offenen Themen- und Aufgabenkataloges ist folgende Abgrenzung zu parteipolitischen Handeln notwendig:

- Die Erfahrung zeigt, dass Parteipolitik in der Regel darauf hinausläuft, allgemeine Interessen oder Probleme auf die jeweilige Interessenlage von einzelnen Parteien zuzuspitzen. Interessen von Parteien auch im Verband durchzusetzen, kann aber nicht Aufgabe von politischem Lernen und Handeln im VCP sein.
- Andererseits kann ein bestimmtes Problem der Auseinandersetzung innerhalb des VCP nicht dadurch entzogen sein, dass auch politische Parteien sich mit diesem Problem schon auseinander gesetzt haben oder dieses tun.
- Umgekehrt können sich natürlich auf Grund der Interessenlage des VCP auch Berührungspunkte zu Einzelzielen von politischen Parteien ergeben. Eine begrenzte Zusammenarbeit mit Parteien, um der Erreichung des gemeinsamen Zieles willen, ist deshalb als eine Möglichkeit politischen Handelns dann angezeigt, wenn die prinzipielle Unabhängigkeit des VCP gewahrt bleibt.
- Die Gefahr, dass auf Grund von Vorurteilen oder zwecks Diffamierung aus solcher Zusammenarbeit eine grundsätzliche parteipolitische Bindung des VCP konstruiert wird, muss ernst genommen werden. So sollte sorgfältig abgewogen werden, ob der VCP auf eine Verstärkung aus der Parteienlandschaft angewiesen ist oder nicht, um sein jeweiliges Ziel zu erreichen.

III. Politisches Lernen und Handeln in den verschiedenen Ebenen des Verbandes

Politisches Lernen und Handeln in den verschiedenen Ebenen des Verbandes

1. Politisches Lernen und Handeln in der Gruppe

Politisches Lernen und Handeln in der Gruppe

- a) Kinder und Jugendliche werden in der Regel im VCP Mitglied, weil sie hier z. B. Freundinnen und Freunde finden, Abenteuer erleben oder sich selbst innerhalb einer Gruppe sowie auch das Geborgensein darin erfahren wollen. Sie suchen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner für Fragen ihres Glaubens und Lebens in unserem durch die Orientierung am Evangelium von Jesus Christus geprägten Verband. Gemeinsame Arbeit an politischen Fragestellungen geschieht in der Gruppe mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen zu helfen, ihre eigene Urteils- und Handlungsfähigkeit zu entwickeln.

Dieser pädagogische Anspruch kann allerdings nur eingelöst werden,

- wenn bei der Beschäftigung und Auseinandersetzung mit politischen Lerninhalten und Handlungsmöglichkeiten
- die Situation der Gruppe
- die Situation der Einzelnen
- die Situation des Gruppenumfeldes berücksichtigt werden;
- wenn sich die Gruppe um ein notwendiges Mindestmaß an Sachkenntnis zur Problemlage bemüht hat;
- wenn für die Gruppe ein deutlicher Erfahrungsbezug zur Problemlage gegeben ist;
- wenn bei der Auseinandersetzung mit einem bestimmten politischen Problem darauf geachtet wird, dass damit nicht ggf. Ziele oder Entwicklungen unterstützt werden, die in "Aufgabe und Ziel" formulierten Absichten zuwiderlaufen;
- wenn die Auseinandersetzung in einer Art und Weise geführt wird, dass eine offene Diskussion von Für und Wider erfolgte sowie dass

Politisches Lernen und Handeln in den Gremien des Verbandes

- auch nach der Auseinandersetzung von der Mehrheit abweichende Meinungen innerhalb der Gruppe mitgetragen werden.
- b) Durch die Einbeziehung politischen Lernens und Handelns in den Gruppenalltag soll die Urteils- und Handlungsfähigkeit so gefördert werden, dass das einzelne Gruppenmitglied zunehmend in die Lage versetzt wird, eigenständige Verantwortung innerhalb und außerhalb der Gruppe wahrzunehmen.

2. Politisches Lernen und Handeln in den Gremien des Verbandes

- a) Entsprechend einer gewachsenen Eigenständigkeit seiner Mitglieder ist der VCP bereit, innerhalb seiner durch demokratische Verfahren legitimierten Gremien stellvertretend politische Verantwortung wahrzunehmen:
- wo es um Dinge geht, die für den Verband wie für das gegenwärtige oder zukünftige Leben seiner ihm anvertrauten Jugendlichen wesentlich sind. Hier kommen vor allem die Bereiche Jugend-, Familien- und Bildungspolitik in Betracht
 - wo es um Dinge geht, die einen stark ausgeprägten ethischen Aspekt haben. Hier ist etwa an die Umwelt- und Friedensfrage zu denken
 - wo es um Protest gegen offenkundiges Unrecht geht.

Der VCP sieht darin einen wesentlichen Beitrag zur „Führung“, wie sie im Verband durch verschiedene, qualifizierte Personen und Gremien wahrgenommen werden muss. Dieses bedeutet, dass sich die Führung des Verbandes auf ihrer jeweiligen Ebene vorausschauend mit gesellschaftlichen Entwicklungen befasst, kritisch nach Ursachen und Hintergründen fragt sowie ggf. stellvertretend für Einzelne spricht, wenn sie geringe Aussicht haben, gehört zu werden.

- b) Da politisches Handeln von Gremien des VCP im Verband häufig Kontroversen auslöst, ist darauf zu achten, dass die angestrebte Handlungsweise angemessen und sachgerecht ist. Insbesondere sollen Gremien sich vor jedem stellvertretenden Handeln fragen, ob

- die Handlungsebene der Ebene der Verantwortung des jeweiligen Gremiums entspricht
 - eine wirkliche Betroffenheit des Verbandes bzw. seiner Mitglieder durch das angesprochene Problem besteht
 - durch Information und Diskussion auch auf verschiedenen Verbandsebenen genügend an Vorbereitung geschehen ist.
- c) Dazu kommt insbesondere, dass in kontroversen Auseinandersetzungen ein Höchstmaß an Einmütigkeit angestrebt werden soll, ohne dass durch eine etwaige Forderung nach allseitiger Ausgewogenheit die Wahrnehmung von politischer Verantwortung zur Farce gemacht würde. Eine Minderheit, die das Engagement der Mehrheit zu verhindern versucht, stellt die Möglichkeit in Frage, über politische Meinungsunterschiede hinweg christlich und pfadfinderisch zusammenzuarbeiten.
- d) Für die Erarbeitung von Stellungnahmen zu politischen Fragestellungen gilt der Grundsatz „Qualität vor Quantität“, d. h. es sollte darauf geachtet werden, dass die Möglichkeit ausreichender Vor- und Nacharbeit – am besten in den Gruppen und dort auf genügend breiter Basis – besteht.

IV. Schlussbemerkung

Die zukünftigen Lebensbedingungen werden zu einem wesentlichen Teil durch die politischen Entscheidungen der Gegenwart vorausbestimmt. Wir bejahen deshalb unsere Verantwortung, solchen Entscheidungen Aufmerksamkeit zu widmen und auf sie Einfluss zu nehmen. Dieses geschieht in der Absicht, in Entsprechung zum Leitziel „Pfadfinderinnen und Pfadfinder für den Frieden“ auf allen Ebenen des Verbandes und darüber hinaus tätig zu werden.

Die Bundesversammlung 1986 hat beschlossen:

Das Papier zum politischen Lernen und Handeln im VCP soll in die Gesamtstufenkonzeption eingearbeitet werden. Es wird bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesamtstufenkonzepts in Kraft gesetzt

Schlussbemerkung

8.6 Bundeslied „Allzeit Bereit“



All-zeit be-reit! Den kurzen Spruch als Lo-sung ich er - kor; ihn schreib' ich in mein
 Le-bens-buch, ihn halt' ich stets mir vor. Das gibt dem Le-ben Zweck und Ziel, gibt
 Mut und Hei ter - keit; zu heil'-gem Ernst, zu fro-hem Spie, all - zeit, all-zeit be - reit!

Allzeit bereit,
 dem zu entfliehn,
 was mir das Herz befleckt.
 Nichts Schlechtes soll mich abwärts ziehn,
 hoch ist mein Ziel gesteckt.
 Gott zum lebend'gen Eigentum
 sei Leib und Seel geweiht.
 Zu seines Namens Ehr und Ruhm
 allzeit, allzeit bereit!

Allzeit bereit!
 Wahr sei der Mund, unwandelbar die Treu,
 rein sei das Herz, fest sei der Bund,
 der Wandel ohne Scheu.
 O, hilf mir Gott, du starker Hort,
 dass ich kann jederzeit,
 erfüllen treu das Losungswort:
 Allzeit, allzeit bereit!

Text: Hermann Mette, Musik: Johann-Heinrich Lützel,
 Notzensatz aus „Liederbock“, VCP-Bezirk Harz-Homburg

Als Bundeslied des VCP beschlossen von der Bundesversammlung 1994

Layout FOLIANT-Editionen, Ralf Tempel

Konzept & Design Chris PollakDesign Consulting,
 Sabine Baier und Chris Pollak

Druck Strube, Felsberg

Papier Luxo Samtoffset 115 g/m²

Die Herstellung dieser Publikation erfolgte mit freundlicher Unterstützung des
 Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Copyright © 2007 VCP, Kassel

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung
 vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm
 oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter
 Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

